

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG)
Artikel 2	Änderung des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (ThürBVVG)
Artikel 3	Änderung des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -)
Artikel 4	Änderung des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Polizeiaufgabengesetz - PAG -)
Artikel 5	Änderung des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG -)
Artikel 6	Änderung des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)
Artikel 7	Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG)
Artikel 8	Änderung des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG)
Artikel 9	Änderung des Thüringer Stiftungsgesetzes (ThürStiftG)
Artikel 10	Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG)
Artikel 11	Änderung des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG)
Artikel 12	Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG)
Artikel 13	Änderung des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG)
Artikel 14	Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (AG G 10)
Artikel 15	Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der freiheitlichen Demokratischen Grundordnung und zur Vorbeugung vor Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung (Thüringer Verfassungsschutzgesetz - ThürVerfSchG -)
Artikel 16	Änderung des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (ThürSÜG)
Artikel 17	Änderung des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG)
Artikel 18	Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO)

Artikel 19	Änderung des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung der Bestimmungen über die europäische Amtshilfe (ThürEU-AmtshilfeG)
Artikel 20	Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG -)
Artikel 21	Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes (ThürLMG)
Artikel 22	Änderung des Thüringer Pressegesetzes (TPG)
Artikel 23	Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG)
Artikel 24	Änderung des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG)
Artikel 25	Änderung des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG)
Artikel 26	Änderung des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG)
Artikel 27	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Thüringer Datenschutzgesetzes – ThürDSG

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich

Zweiter Unterabschnitt

Aufsichtsbehörde

- § 3 Landesbeauftragter für den Datenschutz (Artikel 51 bis 54 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 41 bis 44 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 4 Rechtsstellung und Verschwiegenheit (Artikel 51 bis 54 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 41 bis 44 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 5 Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften
- § 6 Aufgaben (Artikel 57 und 31 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 46 und 26 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 7 Befugnisse (Artikel 58 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 8 Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 52 der Richtlinie (EU) 2016/680)

- § 9 Rechtsschutz gegen Anordnungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz oder bei dessen Untätigkeit (Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 53 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 10 Weitere Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz (Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 49 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 11 Aufsichtsbehörde gegenüber nicht-öffentlichen Stellen
- § 12 Beirat

Dritter Unterabschnitt Datenschutzbeauftragter

- § 13 Bestellung des Datenschutzbeauftragten (Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 14 Stellung des Datenschutzbeauftragten (Artikel 38 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 33 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 15 Aufgaben des Datenschutzbeauftragten (Artikel 39 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 34 der Richtlinie (EU) 2016/680)

Zweiter Abschnitt Bestimmungen für die Verarbeitung zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679

Erster Unterabschnitt Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

- § 16 Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 6 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679)
- § 17 Zweckbindung und Zulässigkeit der Weiterverarbeitung (Artikel 6 und 23 der Verordnung (EU) 2016/679)
- § 18 Übermittlung (Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679)
- § 19 Auftragsverarbeitung (Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679)
- § 20 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679)

Zweiter Unterabschnitt Rechte der betroffenen Personen

- § 21 Informationspflichten (Artikel 13, 14 und 23 der Verordnung (EU) 2016/679)
- § 22 Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht (Artikel 15 und 23 der Verordnung (EU) 2016/679)
- § 23 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679)
- § 24 Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679)
- § 25 Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person (Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679)

Dritter Unterabschnitt Besondere Verarbeitungssituationen

- § 26 Öffentliche Stellen, die am Wettbewerb teilnehmen
- § 27 Datenschutz im Beschäftigungskontext (Artikel 88 der Verordnung (EU) 2016/679)
- § 28 Verarbeitung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen (Artikel 6, 9 und 89 der Verordnung (EU) 2016/679)

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

- § 29 Zweckbindung von personenbezogenen Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen (Artikel 6 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679)
- § 30 Videoüberwachung

Entwurf der Thüringer Landesregierung Stand 22.10.2017

Dritter Abschnitt
Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie
(EU) 2016/680

Erster Unterabschnitt
Anwendungsbereich und Grundsätze

- § 31 Anwendungsbereich (Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 32 Begriffsbestimmungen (Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 33 Grundsätze bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 8, Artikel 4 Abs. 2 und 3, Artikel 9 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 34 Unterscheidung verschiedener Kategorien betroffener Personen sowie zwischen Tatsachen und Bewertungen (Artikel 6, Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 35 Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten sowie die Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 4 Abs. 1, Artikel 7 Abs. 3, Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 36 Verfahren bei Übermittlungen (Artikel 7 Abs. 2, Artikel 9 Abs. 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 37 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 38 Automatisierte Einzelentscheidung (Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 39 Einwilligung

Zweiter Unterabschnitt
Rechte der betroffenen Person

- § 40 Allgemeiner Informationsanspruch (Artikel 13 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 41 Benachrichtigung betroffener Personen (Artikel 13 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 42 Auskunftsrecht (Artikel 14 bis 17 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 43 Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 44 Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person (Artikel 12 Abs. 1 und 3 bis 5 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 45 Schadensersatz (Artikel 56 der Richtlinie (EU) 2016/680)

Dritter Unterabschnitt
Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter

- § 46 Pflichten des Verantwortlichen (Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 47 Gemeinsam Verantwortliche (Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 48 Auftragsverarbeitung (Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 49 Verarbeitung auf Weisung; Datengeheimnis (Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 50 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 51 Protokollierung (Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 52 Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 53 Anhörung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2016/680)

Vierter Unterabschnitt
Datensicherheit

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).
Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

- § 54 Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung (Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 55 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 56 Benachrichtigung der betroffenen Person bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Artikel 31 der Richtlinie (EU) 2016/680)

Fünfter Unterabschnitt

Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen

- § 57 Allgemeine Voraussetzungen für Datenübermittlungen an Stellen in Drittstaaten und internationalen Organisationen (Artikel 35 und 36 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 58 Datenübermittlung bei geeigneten Garantien (Artikel 37 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 59 Datenübermittlung ohne Angemessenheitsbeschluss und ohne geeignete Garantien (Artikel 38 der Richtlinie (EU) 2016/680)
- § 60 Sonstige Datenübermittlung an Empfänger in Drittstaaten (Artikel 39 der Richtlinie (EU) 2016/680)

Vierter Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten und Strafbestimmungen

- § 61 Ordnungswidrigkeiten und Strafbestimmungen

Fünfter Abschnitt

Orden und Ehrenzeichen, Gnadensachen

- § 62 Orden und Ehrenzeichen
- § 63 Gnadensachen

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 64 Übergangsbestimmung
- § 65 Gleichstellungsbestimmung

Erster Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz trifft in dem Ersten, Zweiten und Vierten Abschnitt ergänzende Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).
Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) (Verordnung (EU) 2016/679).

(2) Dieses Gesetz dient in dem Ersten, Dritten und Vierten Abschnitt der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafverfolgung und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89) (Richtlinie (EU) 2016/680). Die weitere Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 obliegt dem Fachrecht.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden, die Gerichte und die sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (öffentliche Stellen).

(2) Als öffentliche Stellen gelten auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen des privaten Rechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und an denen eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind. Beteiligt sich eine juristische Person oder sonstige Vereinigung des privaten Rechts, auf die dieses Gesetz nach Satz 1 Anwendung findet, an einer weiteren Vereinigung des privaten Rechts, so findet Satz 1 entsprechende Anwendung. Nehmen nicht-öffentliche Stellen hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, sind sie insoweit öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Nicht als öffentliche Stellen gemäß Absatz 1 gelten öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten und deren Verbände. Auf sie finden die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) in der jeweils geltenden Fassung über nicht-öffentliche Stellen Anwendung, es sei denn durch Gesetz oder Staatsvertrag ist ausdrücklich die Anwendung dieses Gesetzes oder des Datenschutzgesetzes eines anderen Landes bestimmt.

(4) Soweit besondere Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten anzuwenden sind, gehen sie den Bestimmungen dieses Gesetzes vor. Regeln diese Rechtsvorschriften einen Sachverhalt nicht oder nicht abschließend, findet dieses Gesetz Anwendung. Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten und von Berufsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(5) Fällt die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 oder der in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 getroffenen Regelungen, sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechend anzuwenden, es sei denn, dieses Gesetz oder die jeweiligen Fachgesetze enthalten abweichende Regelungen. Satz 1 gilt mit Ausnahme der Artikel 30, 35 und 36 der Verordnung (EU) 2016/679 auch für die nicht-automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

(6) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gehen denen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhalts personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

(7) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für den Landtag nur, soweit er in Verwaltungsangelegenheiten tätig wird. Verwaltungsangelegenheiten des Landtags sind insbesondere

1. die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtags nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen,
2. die Personalverwaltung des Landtags,
3. die Ausübung des Hausrechts und der Ordnungs- und Polizeigewalt nach Artikel 57 Abs. 3 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und
4. die Ausführung der Gesetze, soweit diese dem Präsidenten des Landtags zugewiesen sind und nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben stehen.

Für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten bei der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben durch den Landtag einschließlich der Fraktionen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Stellung des Landtags entsprechende Anwendung. Soweit der Landtag in Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet oder nutzt, wird die Einhaltung des Datenschutzes durch den Ältestenrat des Landtags kontrolliert.

(8) Für die Gerichte und den Rechnungshof gelten die Vorschriften über die Aufsichtsbehörde, den Datenschutzbeauftragten sowie das Führen von Verzeichnissen nach § 20 nur, soweit sie in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden.

(9) Für die Staatsanwaltschaften gelten die Vorschriften des Ersten, Zweiten und Vierten Abschnitts dieses Gesetzes, sofern sie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen, im Übrigen gelten für sie die Vorschriften des Ersten, Dritten und Vierten Abschnitts dieses Gesetzes.

Zweiter Unterabschnitt Aufsichtsbehörde

§ 3

Landesbeauftragter für den Datenschutz

(Artikel 51 bis 54 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 41 bis 44 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Der Landtag wählt den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Der Gewählte ist vom Präsidenten des Landtags zu ernennen. Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Im Besonderen muss der Landesbeauftragte für den Datenschutz über durch einschlägige Berufserfahrung erworbene Kenntnisse des Datenschutzrechts verfügen.

(3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz steht zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

(4) Die Amtszeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz beträgt sechs Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Präsident des Landtags verpflichtet den Landesbeauftragten für den Datenschutz vor dem Landtag, sein Amt gerecht und unparteiisch zu führen, das Grundgesetz und die Verfassung des Freistaats Thüringen sowie die Gesetze zu wahren und zu verteidigen. Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).
Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

Landesbeauftragte für den Datenschutz leistet vor dem Präsidenten des Landtags folgenden Eid: „Ich schwöre, mein Amt gerecht und unparteiisch getreu dem Grundgesetz, der Verfassung des Freistaats Thüringen und den Gesetzen zu führen und meine ganze Kraft dafür einzusetzen, so wahr mir Gott helfe.“ Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(6) Auf Vorschlag des Landesbeauftragten für den Datenschutz ernennt der Präsident des Landtags einen Vertreter im Amt. Dieser soll die Befähigung zum Richteramt haben.

(7) Dienstsitz des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist Erfurt.

(8) Das Amtsverhältnis endet mit Ablauf der Amtszeit, mit seinem Rücktritt oder verpflichtender Versetzung in den Ruhestand. Der Präsident des Landtags entlässt den Landesbeauftragten für den Datenschutz, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder er die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgabe nicht mehr erfüllt. Bei Beendigung des Amtsverhältnisses erhält der Landesbeauftragte für den Datenschutz eine vom Präsidenten des Landtags unterzeichnete Urkunde. Die Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde durch den Präsidenten des Landtags wirksam.

(9) Endet das Amtsverhältnis mit Ablauf der Amtszeit, ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung eines Nachfolgers für die Dauer von höchstens sechs Monaten fortzuführen; Absatz 8 Satz 2 gilt für diesen Zeitraum entsprechend.

§ 4

Rechtsstellung und Verschwiegenheit

(Artikel 51 bis 54 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 41 bis 44 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 und zugleich Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz sieht von allen mit den Aufgaben seines Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und übt während seiner Amtszeit keine andere mit seinem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus. Er darf insbesondere kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz sowie seine Mitarbeiter sind sowohl während ihrer Amts- beziehungsweise Dienstzeit als auch nach deren Beendigung verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder der Ausübung ihrer Befugnisse bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Die Verschwiegenheitspflicht gemäß Absatz 3 gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(5) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozessordnung sowie oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 der Verwal-

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

tungsgerichtsordnung. Er trifft die Entscheidungen über Aussagegenehmigungen für sich und seine Mitarbeiter sowie die Entscheidung über die Verweigerung der Aktenvorlage und der Auskunftserteilung in eigener Verantwortung. Der Nachfolger im Amt entscheidet über die in Satz 2 genannten Entscheidungen für seine Vorgänger.

(6) Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse nötige personelle, technische, finanzielle Ausstattung sowie Räumlichkeiten und Infrastruktur zur Verfügung zu stellen; entsprechende Haushaltsmittel sind im Einzelplan des Landtags in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Er untersteht der Finanzkontrolle durch den Rechnungshof nur soweit seine Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(7) Die Besetzung der Personalstellen kann nur auf Vorschlag des Landesbeauftragten für den Datenschutz erfolgen. Seine Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit ihm versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden; er ist ihr Dienstvorgesetzter, sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine Weisungen gebunden.

§ 5

Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erhält ab dem Tage seiner Ernennung bis zum Ablauf des Tages der Beendigung seines Amtsverhältnisses oder des Zeitraums nach § 3 Abs. 9 Amtsbezüge in Höhe der einem Thüringer Beamten der Besoldungsgruppe B 6 zustehenden Besoldung.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erhält Reisekosten, Umzugskosten, Trennungsgeld und Beihilfen nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften. Gleiches gilt für die Unfallfürsorge und in Urlaubsangelegenheiten.

(3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und seine Hinterbliebenen erhalten nach Beendigung seines Amtsverhältnisses oder nach Ablauf des Zeitraums nach § 3 Abs. 9 Versorgung wie ein Beamter auf Zeit in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG). Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 25 Abs. 1 oder 3 ThürBG.

§ 6

Aufgaben

(Artikel 57 und 31 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 46 und 26 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz nimmt gegenüber den öffentlichen Stellen des Landes die Aufgaben gemäß Artikel 57 der Verordnung (EU) 2016/679 wahr. Dabei kontrolliert er die Einhaltung der Verordnung, dieses Gesetzes sowie anderer datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen von Verarbeitungstätigkeiten im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 die Aufgaben,

1. die Anwendung dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften zu überwachen und durchzusetzen,
2. die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren und sie darüber

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

- aufzuklären, wobei spezifische Maßnahmen für Minderjährige besondere Beachtung finden,
3. den Thüringer Landtag, die Landesregierung und andere Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu beraten,
 4. die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter für die ihnen aus diesem Gesetz und sonstigen Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich den zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften entstehenden Pflichten zu sensibilisieren,
 5. auf Anfrage jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammenzuarbeiten,
 6. sich mit Beschwerden einer betroffenen Person nach § 8 oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes gemäß Artikel 55 der Richtlinie (EU) 2016/680 zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist,
 7. mit anderen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten, auch durch Informationsaustausch, und ihnen Amtshilfe zu leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften zu gewährleisten,
 8. Untersuchungen über die Anwendung dieses Gesetzes und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, einschließlich der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften durchzuführen, auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde,
 9. maßgebliche Entwicklungen zu verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Verwaltungspraktiken,
 10. Beratung in Bezug auf die in § 52 genannten Verarbeitungsvorgänge zu leisten und
 11. Beiträge zur Tätigkeit des Ausschusses im Sinne des Artikels 51 der Richtlinie (EU) 2016/680 zu leisten.

(3) Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter arbeiten auf Anfrage des Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit diesem zusammen.

§ 7

Befugnisse

(Artikel 58 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz stehen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 die Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Verfügung. Ihm ist im Rahmen der Kontrollbefugnis jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen und Geschäftsräumen zu gewähren. Die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen gemäß Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 steht ihm nicht gegenüber öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 und 2 zu, es sei denn es handelt sich um öffentliche Stellen, die am Wettbewerb teilnehmen im Sinne des § 26.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

(2) Die Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen. Für personenbezogene Daten in Akten über die Sicherheitsüberprüfung gilt dies jedoch nur, wenn die betroffene Person der Kontrolle der auf sie bezogenen Daten nicht widersprochen hat. Unbeschadet des Kontrollrechts des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterrichtet der Verantwortliche die betroffene Person in allgemeiner Form über das ihr zustehende Widerspruchsrecht. Der Widerspruch ist schriftlich gegenüber dem Verantwortlichen zu erklären.

(3) Die Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz erstreckt sich nicht auf personenbezogene Daten, die der Kontrolle durch die Kommission nach § 3 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, es sei denn, die Kommission ersucht den Landesbeauftragten für den Datenschutz, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.

(4) Die in § 22 Abs. 3 genannten öffentlichen Stellen haben eine Pflicht zur Unterstützung des Landesbeauftragten für den Datenschutz nur gegenüber diesem selbst und den von ihm schriftlich besonders damit Beauftragten. Die Pflicht zur Information und zum Zutritt zu Dienstgebäuden findet auf diese Stellen keine Anwendung, soweit das zuständige Landesministerium im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder Einsicht in Unterlagen und Akten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.

(5) Stellt der Landesbeauftragte für den Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die nicht im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt, Verstöße gegen die Vorschriften des Datenschutzes fest, so beanstandet er dies gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde und fordert diese zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt. Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung getroffen worden sind. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann den Verantwortlichen auch davor warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen in diesem Gesetz enthaltene und andere auf die jeweilige Datenverarbeitung anzuwendende Vorschriften über den Datenschutz verstoßen.

§ 8

Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 52 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Jede betroffene Person kann sich unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs mit einer Beschwerde unmittelbar an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen des Landes in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat die betroffene Person über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde zu unterrichten und sie hierbei auf die Möglichkeit gerichtlichen Rechtsschutzes nach § 9 hinzuweisen.

(2) Niemand darf benachteiligt oder gemäßregelt werden, weil er von seinem Recht nach Absatz 1 Gebrauch gemacht hat.

(3) Wendet sich eine betroffene Person an den Landesbeauftragten für den Datenschutz, weil ihr nach § 22 Abs. 5 oder besonderen gesetzlichen Vorschriften keine Auskunft erteilt

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

worden ist, darf die Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz an die betroffene Person keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der datenverarbeitenden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weiter gehenden Auskunft zustimmt. Das Gleiche gilt, wenn eine betroffene Person unmittelbar den Landesbeauftragten für den Datenschutz anruft und die für die Erteilung der Auskunft zuständige Stelle diesem unter Angabe von Gründen darlegt, dass sie bei einem Auskunftersuchen eine Auskunft nach den in Satz 1 genannten Vorschriften verweigern würde.

(4) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat eine bei ihm eingelegte Beschwerde über eine Verarbeitung, die in die Zuständigkeit einer Aufsichtsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union fällt, unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde weiterzuleiten. Er hat in diesem Fall die betroffene Person über die Weiterleitung zu unterrichten und ihr auf deren Ersuchen weitere Unterstützung zu leisten.

§ 9

Rechtsschutz gegen Anordnungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz oder bei dessen Untätigkeit

(Artikel 78 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 53 der Richtlinie der (EU) 2016/680)

(1) Für Streitigkeiten zwischen öffentlichen Stellen und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz über Rechte gemäß Artikel 78 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie § 45 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Polizeiaufgabengesetz - PAG -) vom 4. Juni 1992 ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Bei Verfahren nach Satz 1 gilt § 20 Abs. 2 bis 7 BDSG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist im Falle der Verhängung von vorübergehenden oder endgültigen Beschränkungen der Verarbeitung, einschließlich eines Verbots nicht zu einer Ersatzvornahme berechtigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend zugunsten betroffener Personen, wenn sich der Landesbeauftragte für den Datenschutz nicht mit einer Beschwerde nach § 8 befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Stand oder das Ergebnis der Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.

§ 10

Weitere Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 49 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz erstellt einen Jahresbericht zu seiner Tätigkeit nach Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 49 der Richtlinie (EU) 2016/680. Dieser ist als elektronisches Dokument zu veröffentlichen und dem Landtag und der Landesregierung elektronisch zu übermitteln.

(2) Der Ministerpräsident führt eine Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht nach Absatz 1 herbei und legt diese innerhalb von vier Monaten dem Landtag vor.

(3) Der Bericht nach Absatz 1 ist im Beirat beim Landesbeauftragten für den Datenschutz vorzubereiten.

(4) Der Landtag oder die Landesregierung können den Landesbeauftragten unbeschadet seiner Unabhängigkeit ersuchen,

1. für den Datenschutz Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten und
2. bestimmte Vorgänge aus ihrem Aufgabenbereich zu überprüfen.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

§ 11

Aufsichtsbehörde gegenüber nicht-öffentlichen Stellen

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist auch Aufsichtsbehörde im Sinne des § 40 Abs. 1 BDSG für die Überwachung der Vorschriften über den Datenschutz im Anwendungsbereich der Verordnung EU 2016/679 bei den nicht-öffentlichen Stellen und öffentlich-rechtlicher Wettbewerbsunternehmen.

(2) Zeitgleich zum Bericht nach § 10 Abs. 1 legt der Landesbeauftragte für den Datenschutz den Tätigkeitsbericht zu seiner Tätigkeit nach Absatz 1 vor.

§ 12

Beirat

(1) Beim Landesbeauftragten für den Datenschutz wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus neun Mitgliedern. Es bestellen sechs Mitglieder der Landtag, ein Mitglied die Landesregierung, ein Mitglied die kommunalen Spitzenverbände, ein Mitglied das für Soziales zuständige Ministerium aus dem Bereich der gesetzlichen Sozialversicherungsträger. Für jedes Beiratsmitglied wird zugleich ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die Mitglieder des Landtags werden für die Wahldauer des Landtags und die übrigen Mitglieder für vier Jahre bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(3) Der Beirat unterstützt den Landesbeauftragten für den Datenschutz in seiner Arbeit. Die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Berichtspflicht gegenüber dem Landtag werden dadurch nicht berührt.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt auf Antrag jedes seiner Mitglieder oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz zusammen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Beirats aus dem Kreis der Landtagsabgeordneten.

(5) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann an allen Sitzungen teilnehmen. Der Vorsitzende des Beirats lädt ihn zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Vor Maßnahmen, die der Landesbeauftragte für den Datenschutz im Rahmen von § 7 ergreift, kann dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(6) Die Mitglieder des Beirats haben, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Dritter Unterabschnitt Datenschutzbeauftragter

§ 13

Bestellung des Datenschutzbeauftragten

(Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Öffentliche Stellen bestellen einen Datenschutzbeauftragten.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

(2) Die öffentliche Stelle kann neben dem behördlichen Datenschutzbeauftragten zusätzlich weitere Vertreter bestellen. Die Absätze 3 bis 7 sowie die §§ 14 und 15 sind auf die Vertreter entsprechend anwendbar.

(3) Der Datenschutzbeauftragte wird für die Dauer von vier Jahren bestellt; Wiederbestellungen sind möglich.

(4) Für mehrere öffentliche Stellen kann unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

(5) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere seines Fachwissens bestellt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in § 15 genannten Aufgaben.

(6) Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter der öffentlichen Stelle sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.

(7) Die öffentliche Stelle veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mit.

§ 14

Stellung des Datenschutzbeauftragten

(Artikel 38 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 33 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Die öffentliche Stelle stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

(2) Die öffentliche Stelle unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 15, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt.

(3) Die öffentliche Stelle stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte ist in seiner Funktion dem Leiter der öffentlichen Stelle unmittelbar unterstellt und ist diesem gegenüber berichtspflichtig. Der Datenschutzbeauftragte darf von der öffentlichen Stelle wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden.

(4) Die Abberufung des Datenschutzbeauftragten ist nur in entsprechender Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die öffentliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach dem Ende der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Jahres unzulässig, es sei denn, dass die öffentliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.

(5) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieses Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

(6) Der Datenschutzbeauftragte ist zur Verschwiegenheit über die Identität der betroffenen Person sowie über die Umstände, die Rückschlüsse auf sie zulassen, verpflichtet, soweit er hiervon nicht durch die betroffene Person befreit wird. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter.

(7) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Die öffentliche Stelle stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen und dem Datenschutzbeauftragten für seine Aufgaben nach § 15 hinreichend Arbeitszeit verbleibt.

§ 15

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

(Artikel 39 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 34 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Der Datenschutzbeauftragte nimmt die Aufgaben gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2016/679 wahr. Dabei kontrolliert er die Einhaltung der Verordnung, dieses Gesetzes sowie anderer datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

(2) Der Datenschutzbeauftragte hat ein Recht auf Einsichtnahme in das Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten. Vor erstmaliger Inbetriebnahme einer Verarbeitungstätigkeit ist dem Datenschutzbeauftragten das Verzeichnis mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem entsprechenden Eintrag vorzulegen. Ferner ist der Datenschutzbeauftragte bei der Einschätzung des Risikos nach Artikel 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 27 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Prüfung, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung für einen konkreten Verarbeitungsvorgang durchzuführen ist, einzubeziehen.

(3) Unbeschadet von Absatz 1 hat der Datenschutzbeauftragte im Rahmen von Verarbeitungstätigkeiten im Anwendungsbereich von § 31 zumindest folgende Aufgaben:

1. Unterrichtung und Beratung der öffentlichen Stelle und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach diesem Gesetz, der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz,
2. Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes, der zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Rechtsvorschriften und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz, sowie der Strategien der öffentlichen Stelle für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und der Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Beschäftigten und der diesbezüglichen Überprüfungen,
3. Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß § 52 dieses Gesetzes,
4. Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und
5. Tätigkeit als Anlaufstelle für den Landesbeauftragten für den Datenschutz in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß § 53 dieses Gesetzes, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen des Datenschutzes.

(4) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

Zweiter Abschnitt
Bestimmungen für die Verarbeitung zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679

Erster Unterabschnitt
Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten
(Artikel 6 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679)

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine öffentliche Stelle ist zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich ist, oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zulässig, soweit und solange

1. dies zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
2. es zur Durchführung wissenschaftlicher oder historischer Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,
3. es erforderlich ist, um den Rechten und Pflichten der öffentlichen Stellen auf dem Gebiet des Dienst- und Arbeitsrechts Rechnung zu tragen oder
4. es zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal, welches dem Berufsgeheimnis unterliegt oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen.

In den Fällen von Nummer 1 bis 3 sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorzusehen.

§ 17

Zweckbindung und Zulässigkeit der Weiterverarbeitung
(Artikel 6 und 23 der Verordnung (EU) 2016/679)

(1) Als Zweck einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen gelten neben den ursprünglichen Zwecken immer auch die Verarbeitung

1. zur Wahrnehmung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen,
2. zur Erstellung von Geschäftsstatistiken, zur Rechnungsprüfung,
3. zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die speichernde Stelle oder
4. zur Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren der Datenverarbeitung.

Das gilt auch für die Verarbeitung zu Ausbildungs- oder Prüfungszwecken durch den Verantwortlichen, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken, als zu denen sie erhoben wurden, ist vorbehaltlich spezieller Vorschriften zulässig, wenn

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

1. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
 2. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsjugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
 3. es zum Schutz der Rechte und Freiheiten einer anderen Person erforderlich ist,
 4. Dritte, an welche die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat,
 5. offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis der anderen Zwecke ihre Einwilligung verweigern würde,
 6. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen oder
 7. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die Daten verarbeitende Stelle sie veröffentlichen dürfte,
- es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung überwiegt.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke und statistische Zwecke ist stets zulässig. Im Übrigen hat der Verantwortliche bei der Feststellung, ob die Weiterverarbeitung mit dem Zweck der ursprünglichen Erhebung vereinbar ist, die Vorgaben des Artikels 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten. In den Fällen von Satz 1 erfolgt eine Information der betroffenen Person nicht, soweit und solange dadurch die Zwecke der Verarbeitung gefährdet werden.

(3) Für personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden, gilt Absatz 2 nicht.

§ 18

Übermittlung

(Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679)

(1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten trägt die übermittelnde Stelle. Soweit die Übermittlung aufgrund des Ersuchens eines öffentlichen Empfängers erfolgt, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen Person oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnigte Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten an deren Geheimhaltung überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(3) Werden personenbezogene Daten mittels eines automatisierten Verfahrens übermittelt, trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs die abrufende Stelle.

§ 19

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

Auftragsverarbeitung
(Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679)

(1) Sind auf den Auftragsverarbeiter die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679 oder des BDSG nicht anwendbar, ist der Verantwortliche verpflichtet, vertraglich sicherzustellen, dass der Auftragsverarbeiter die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und dieses Gesetzes befolgt.

(2) Der Auftrag kann auch durch die Fachaufsichtsbehörde mit Wirkung für ihrer Aufsicht unterliegenden Stellen des Landes erteilt werden; diese sind von der Auftragserteilung zu unterrichten.

§ 20
Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
(Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679)

(1) Das Verzeichnis nach Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679 kann mit Ausnahme der Angaben zu Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe g sowie Artikel 30 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 von jedermann gebühren- und auslagenfrei eingesehen werden, soweit dadurch nicht die Sicherheit der Datenverarbeitung beeinträchtigt wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten der Verfassungsschutzbehörden.

Zweiter Unterabschnitt
Rechte der betroffenen Person

§ 21
Informationspflichten
(Artikel 13, 14 und 23 der Verordnung (EU) 2016/679)

(1) Die Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 können beschränkt werden, soweit und solange

1. die Informationen die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würden,
 2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung wegen einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim gehalten werden müssen oder
 3. die Information den in § 31 genannten Zwecken zuwiderlaufen würde
- und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Informationserteilung zurücktreten muss.

(2) Eine Informationspflicht besteht nicht für Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden.

(3) Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person, sondern bei einer nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 22
Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht
(Artikel 15 und 23 der Verordnung (EU) 2016/679)

(1) Das Auskunftsrecht nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 kann beschränkt werden, soweit und solange

1. die Auskunftserteilung die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
 2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung wegen einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der Rechte und Freiheiten einer anderen Person geheim gehalten werden müssen,
 3. dies den in § 31 genannten Zwecken zuwiderlaufen würde
- und deswegen das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(2) Das Recht auf Auskunftserteilung nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt nicht für Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

(3) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden der Staatsanwaltschaften, an Polizeibehörden, an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, an andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung, so ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. Gleiches gilt auch für den Fall der Datenübermittlung von den in Satz 1 genannten Behörden.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit und solange durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf welche die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

(5) Wird der betroffenen Person keine Auskunft erteilt, so ist sie auf ihr Verlangen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht das zuständige Landesministerium im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde.

§ 23

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679)

Als wichtiges öffentliches Interesse für eine Weiterverarbeitung der hinsichtlich ihrer Verarbeitung eingeschränkten Daten im Anwendungsbereich des Artikels 18 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten insbesondere

1. wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke, wobei § 16 Abs. 2 Nummer 2 unberührt bleibt,
2. Archivzwecke,
3. Aufsichts- und Kontrollzwecke und
4. die Rechnungsprüfung.

§ 24

Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679)

Soweit öffentliche Stellen verpflichtet sind, Unterlagen einem öffentlichen Archiv zur Übernahme anzubieten, ist eine Löschung erst zulässig, nachdem die Unterlagen dem

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

öffentlichen Archiv angeboten worden sind. Das Nähere wird durch Rechtsvorschriften über öffentliche Archive geregelt.

§ 25

Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

(Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679)

Der Verantwortliche kann von der Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person absehen, soweit und solange

1. die Information die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten anderer Personen geheim zu halten sind,
3. dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten notwendig ist oder
4. die Information die Sicherheit von IT-Systemen gefährden würde.

Artikel 34 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 bleibt davon unberührt.

Dritter Unterabschnitt Besondere Verarbeitungssituationen

§ 26

Öffentliche Stellen, die am Wettbewerb teilnehmen

Soweit öffentliche Stellen am Wettbewerb teilnehmen, sind auf sie, auf ihre Zusammenschlüsse und Verbände von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur die Regeln zur Aufsicht anzuwenden (§§ 3 bis 12). Im Übrigen gelten für sie die Bestimmungen des Teils 2 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 27

Datenschutz im Beschäftigungskontext
(Artikel 88 der Verordnung (EU) 2016/679)

(1) Für das Verarbeiten von personenbezogenen Daten über Arbeitnehmer und Auszubildende, die in einem privatrechtlich ausgestalteten Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zu einer öffentlichen Stelle im Sinne dieses Gesetzes stehen, gelten die §§ 79 bis 87 des Thüringer Beamtengesetzes entsprechend, es sei denn, besondere Rechtsvorschriften des Arbeitsrechts, tarifvertragliche Regelungen oder Dienstvereinbarungen gehen vor.

(2) Erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage einer Einwilligung, so bedarf diese der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer und Auszubildenden über den Zweck der Datenverarbeitung und über ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in Textform aufzuklären.

(3) Die Verarbeitung der bei medizinischen oder psychologischen Untersuchungen und Tests zum Zwecke der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des Absatzes 1 erhobenen personenbezogenen Daten ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Bewerbers zulässig. Die Einstellungsbehörde darf vom untersuchenden Arzt in der Regel nur die Übermittlung des Ergebnisses der Eignungsuntersuchung und dabei festgestellter Risikofaktoren verlangen, es sei denn, besondere Rechtsvorschriften des Arbeitsrechts oder tarifvertragliche Regelungen gehen vor.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

(4) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses bei einer öffentlichen Stelle erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt und die Frist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen abgelaufen ist, es sei denn, dass die betroffene Person in die weitere Speicherung eingewilligt hat.

(5) Soweit personenbezogene Daten der Beschäftigten einer öffentlichen Stelle im Rahmen der Durchführung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu Zwecken der Verhaltens- und Leistungskontrolle genutzt werden.

§ 28

Verarbeitung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen (Artikel 6, 9 und 89 der Verordnung (EU) 2016/679)

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger auf die dieses Gesetz oder die Verordnung (EU) 2016/679 keine Anwendung findet, ist nur zulässig, wenn diese sich vertraglich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 einzuhalten.

(3) Die personenbezogenen Daten sind, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist, derart zu verändern, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können (anonymisieren). Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(4) Die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder soweit dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(5) Das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch nach der Verordnung (EU) 2016/679 und diesem Gesetz besteht nicht, soweit und solange die Verwirklichung des wissenschaftlichen oder historischen Forschungsinteresses dadurch unmöglich gemacht oder erheblich beeinträchtigt wird.

§ 29

Zweckbindung von personenbezogenen Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen (Artikel 6 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679)

(1) Erfolgt die Datenverarbeitung durch eine öffentliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die ihr übertragen ist, dürfen die Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person oder Stelle in Ausübung ihrer Berufspflicht übermittelt worden sind, von ihr nur für den Zweck verarbeitet werden, für den sie die Daten erhalten hat.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

(2) Die Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck ist zulässig, wenn die Änderung des Zwecks durch eine besondere Rechtsvorschrift gemäß Artikel 6 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 zugelassen ist. § 17 Abs. 2 dieses Gesetzes findet keine Anwendung.

§ 30 **Videoüberwachung**

(1) Die Videoüberwachung (Videobeobachtung oder -aufzeichnung) mit Hilfe optisch-elektronischer Einrichtungen ist zulässig, wenn dies zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt

1. zum Schutz von Personen, die der beobachtenden Stelle angehören oder sie aufsuchen oder
 2. zum Schutz von Sachen, die der zu beobachtenden Stelle oder den Personen nach Nummer 1 gehören
- erforderlich ist.

Es dürfen keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen. Als besonders wichtiges Interesse gilt der Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen, die sich in der beobachteten Stelle aufhalten.

(2) Der Umstand der Videoüberwachung und die Informationen nach Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe a bis c der Verordnung (EU) 2016/679 sowie die Möglichkeit, beim Verantwortlichen die weiteren Informationen nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 zu erhalten, sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(3) Die Verarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn dies zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und unter besonderer Berücksichtigung der Belange nach Absatz 1 Satz 3 keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(4) Für einen anderen Zweck dürfen nach Absatz 1 erhobene Daten nur verarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

(5) Videoaufzeichnungen und aus der Videoüberwachung erhobene Daten sind abweichend von Artikel 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht unverzüglich zu löschen, soweit sie zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

Dritter Abschnitt **Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680**

Erster Unterabschnitt **Anwendungsbereich und Grundsätze**

§ 31 **Anwendungsbereich** **(Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680)**

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).
Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung oder Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen öffentlichen Stellen, soweit sie Daten zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben verarbeiten. Die öffentlichen Stellen gelten dabei als Verantwortliche. Die Verhütung von Straftaten im Sinne des Satzes 1 umfasst den Schutz vor und die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Die Sätze 1 und 2 finden zudem Anwendung auf diejenigen öffentlichen Stellen, die für die Vollstreckung von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nummer 8 des Strafgesetzbuchs, von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes und von Geldbußen zuständig sind. Soweit dieser Teil Vorschriften für Auftragsverarbeiter enthält, gilt er auch für diese.

§ 32

Begriffsbestimmungen (Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/680)

Es bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann,
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung,
3. „Einschränkung der Verarbeitung“ die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken,
4. „Profiling“ jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen,
5. „Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden,
6. „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird,

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

7. „Verantwortlicher“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet,
8. „Auftragsverarbeiter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet,
9. „Empfänger“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder anderen Rechtsvorschriften möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung,
10. „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden,
11. „genetische Daten“ personenbezogene Daten zu den ererbten oder erworbenen genetischen Eigenschaften einer natürlichen Person, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieser natürlichen Person liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe der betreffenden natürlichen Person gewonnen wurden,
12. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten,
13. „Gesundheitsdaten“ personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen,
14. „besondere Kategorien personenbezogener Daten“
 - a) Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen,
 - b) genetische Daten,
 - c) biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person,
 - d) Gesundheitsdaten und
 - e) Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung,
15. „Aufsichtsbehörde“ eine von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2016/680 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle,
16. „internationale Organisation“ eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Staaten geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde.

§ 33

Grundsätze bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

(Artikel 8, Artikel 4 Abs. 2 und 3, Artikel 9 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn diese Verarbeitung für die Aufgabenerfüllung zu den in § 31 genannten Zwecken erforderlich ist und keine spezielleren Regelungen in anderen Gesetzen vorgehen.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

(2) Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie erhoben wurden, ist zulässig, wenn es sich bei dem anderen Zweck um einen der in § 31 genannten Zwecke handelt, der Verantwortliche befugt ist, Daten zu diesem Zweck zu verarbeiten und die Verarbeitung zu diesem Zweck erforderlich und verhältnismäßig ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen, in § 31 nicht genannten Zweck ist zulässig, wenn sie in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

(3) Die Verarbeitung kann zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken erfolgen, wenn sie von den in § 31 genannten Zwecken umfasst ist und wenn geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Personen vorhanden sind. Solche Garantien können in einer frühestmöglichen Anonymisierung personenbezogener Daten, Vorkehrungen gegen die unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte oder die räumlich und organisatorisch von den sonstigen Fachaufgaben getrennte Verarbeitung personenbezogener Daten bestehen.

§ 34

Unterscheidung verschiedener Kategorien betroffener Personen sowie zwischen Tatsachen und Bewertungen

(Artikel 6, Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Der Verantwortliche hat bei der Verarbeitung personenbezogener Daten soweit wie möglich zwischen den verschiedenen Kategorien betroffener Personen zu unterscheiden. Dies betrifft insbesondere folgende Kategorien:

1. Personen, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen haben,
2. Personen, gegen die ein begründeter Verdacht besteht, dass sie in naher Zukunft eine Straftat begehen werden,
3. verurteilte Straftäter,
4. Opfer einer Straftat oder Personen, bei denen bestimmte Tatsachen darauf hindeuten, dass sie Opfer einer Straftat sein könnten und
5. andere Personen wie insbesondere Zeugen, Hinweisgeber oder Personen, die mit den in den Nummern 1 bis 4 genannten Personen in Kontakt oder Verbindung stehen.

Satz 1 ist bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und bei der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entsprechend anzuwenden. Weitere Kategorisierungen bleiben dem Fachrecht vorbehalten.

(2) Der Verantwortliche hat bei der Verarbeitung soweit wie möglich danach zu unterscheiden, ob personenbezogene Daten auf Tatsachen oder auf persönlichen Einschätzungen beruhen. Zu diesem Zweck soll er, soweit dies im Rahmen der jeweiligen Verarbeitung möglich und angemessen ist, Beurteilungen, die auf Bewertungen oder auf persönlichen Einschätzungen beruhen, als solche kenntlich machen. Es muss außerdem feststellbar sein, welche Stelle die Unterlagen führt, die der Bewertung oder der sonstigen auf persönlicher Einschätzung beruhenden Beurteilung zugrunde liegen.

§ 35

Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten sowie die Einschränkung der Verarbeitung

(Artikel 4 Abs. 1, Artikel 7 Abs. 3, Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Der Verantwortliche hat personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind und teilt der Stelle, die die personenbezogenen Daten zuvor an ihn übermittelt hat, die Berichtigung mit.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

(2) Der Verantwortliche hat personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn ihre Verarbeitung unzulässig ist, sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen oder ihre Kenntnis für seine Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

(3) Anstatt die personenbezogenen Daten zu löschen, kann der Verantwortliche deren Verarbeitung einschränken, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt würden,
2. die personenbezogenen Daten für Zwecke eines gerichtlichen Verfahrens weiter aufbewahrt werden müssen oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

In ihrer Verarbeitung nach Satz 1 eingeschränkte Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegenstand. Bei automatisierten Dateisystemen ist technisch sicherzustellen, dass eine Einschränkung der Verarbeitung eindeutig erkennbar ist und eine Verarbeitung für andere Zwecke nicht ohne weitere Prüfung möglich ist.

(4) Der Empfänger hat die Daten zu berichtigen, zu löschen oder ihre Verarbeitung einzuschränken. In Fällen der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach den Absätzen 1, 2 und 3 hat der Verantwortliche anderen Empfängern, denen die Daten übermittelt wurden, diese Maßnahmen mitzuteilen.

(5) Unbeschadet in Rechtsvorschriften festgesetzter Höchstspeicher- oder Löschfristen prüft der Verantwortliche regelmäßig nach festgesetzten Fristen, ob die Speicherung personenbezogener Daten für die Aufgabenerfüllung noch erforderlich ist oder die Daten zu löschen sind (Aussonderungsprüffrist). Es ist durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen sicherzustellen, dass diese Fristen eingehalten werden.

§ 36

Verfahren bei Übermittlungen

(Artikel 7 Abs. 2, Artikel 9 Abs. 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Der Verantwortliche hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die unrichtig oder nicht mehr aktuell sind, nicht übermittelt oder sonst zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck hat er, soweit dies mit angemessenem Aufwand möglich ist, die Qualität der Daten vor ihrer Übermittlung oder Bereitstellung zu überprüfen. Bei jeder Übermittlung personenbezogener Daten hat er zudem, soweit dies möglich und angemessen ist, Informationen beizufügen, die es dem Empfänger gestatten, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten sowie deren Aktualität zu beurteilen.

(2) Gelten für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besondere Bedingungen, so hat bei Datenübermittlungen die übermittelnde Stelle den Empfänger auf diese Bedingungen und die Pflicht zu ihrer Beachtung hinzuweisen. Die Hinweispflicht kann dadurch erfüllt werden, dass die Daten entsprechend markiert werden.

(3) Die übermittelnde Stelle darf auf Empfänger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und auf Einrichtungen und sonstige Stellen, die nach Kapitel 4 und 5 des Titels V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union errichtet wurden, keine Bedingungen anwenden, die nicht auch für entsprechende innerstaatliche Datenübermittlungen gelten.

§ 37

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
(Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn sie zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist.

(2) Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, sind geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Personen vorzusehen. Geeignete Garantien können insbesondere sein

1. spezifische Anforderungen an die Datensicherheit oder die Datenschutzkontrolle,
2. die Festlegung von besonderen Aussonderungsprüffristen,
3. die Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
4. die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle,
5. die von anderen Daten getrennte Verarbeitung,
6. die Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
7. die Verschlüsselung personenbezogener Daten oder
8. spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sicherstellen.

§ 38

Automatisierte Einzelentscheidung
(Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Eine ausschließlich auf einer automatischen Verarbeitung beruhende Entscheidung, die eine nachteilige Rechtsfolge für die betroffene Person hat oder sie erheblich beeinträchtigt, ist nur zulässig, wenn sie in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Die Vorschrift muss sicherstellen, dass die berechtigten Interessen und Rechtsgüter der betroffenen Person gewahrt werden. Zumindest muss sichergestellt sein, dass eine inhaltliche Bewertung und darauf gestützte Entscheidung durch den Verantwortlichen herbeigeführt und verlangt werden kann.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten beruhen, wenn nicht geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechtsgüter sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Personen getroffen wurden.

§ 39

Einwilligung

(1) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten nach einer Rechtsvorschrift auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgen kann, muss der Verantwortliche die Einwilligung der betroffenen Person nachweisen können.

(2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.

(3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

(4) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, müssen die Umstände der Erteilung berücksichtigt werden. Die betroffene Person ist auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung sowie, wenn nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen.

(5) Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, muss sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

Zweiter Unterabschnitt Rechte der betroffenen Person

§ 40

Allgemeiner Informationsanspruch (Artikel 13 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680)

Der Verantwortliche stellt in allgemeiner Form und für jedermann zugänglich die folgenden Informationen zur Verfügung:

1. die Zwecke der von ihm vorgenommenen Verarbeitungen,
2. die im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten bestehenden Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung,
3. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten,
4. das Recht, den Landesbeauftragten für den Datenschutz anzurufen und
5. die Erreichbarkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

§ 41

Benachrichtigung betroffener Personen (Artikel 13 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Ist die Benachrichtigung betroffener Personen über die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten in speziellen Rechtsvorschriften, insbesondere bei verdeckten Maßnahmen, vorgesehen oder angeordnet, so hat diese Benachrichtigung zumindest die folgenden Angaben zu enthalten:

1. die in § 40 genannten Angaben,
2. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
3. die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Fristen,
4. gegebenenfalls die Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten sowie
5. erforderlichenfalls weitere Informationen, insbesondere, wenn die personenbezogenen Daten ohne Wissen der betroffenen Person erhoben wurden.

(2) Der Verantwortliche kann die Benachrichtigung aufschieben, einschränken oder unterlassen, soweit und solange durch die Benachrichtigung

1. behördliche oder gerichtliche Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren gefährdet werden,
2. die Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung gefährdet werden,
3. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird oder
4. die Rechtsgüter Dritter gefährdet werden

und wenn das Interesse am Aufschub, der Einschränkung oder Unterlassung der Benachrichtigung das Informationsinteresse der betroffenen Person überwiegt.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

(3) Bezieht sich die Benachrichtigung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(4) Im Fall der Einschränkung der Benachrichtigung nach Absatz 2 gilt § 42 Abs. 6 entsprechend.

§ 42

Auskunftsrecht

(Artikel 14 bis 17 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Der Verantwortliche hat betroffenen Personen auf Antrag Auskunft darüber zu erteilen, ob er sie betreffende Daten verarbeitet. In dem Antrag sollen die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, und der Grund des Auskunftsverlangens näher bezeichnet werden. Betroffene Personen haben darüber hinaus das Recht, Informationen zu erhalten über

1. die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Kategorie, zu der sie gehören,
2. die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten,
3. die Zwecke der Verarbeitung und deren Rechtsgrundlage,
4. die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind, insbesondere bei Empfängern in Nicht-Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Drittstaaten) oder bei internationalen Organisationen,
5. die für die Daten geltende Speicherdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer,
6. das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen und
7. das Bestehen des Rechts nach § 8, den Landesbeauftragten für den Datenschutz anzurufen sowie Angaben zu dessen Erreichbarkeit.

Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die nur deshalb verarbeitet werden, weil sie aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen und eine Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und eine Verarbeitung zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn die betroffene Person keine Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und deshalb der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem von der betroffenen Person geltend gemachten Informationsinteresse steht.

(4) Der Verantwortliche kann unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 von der Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 absehen oder die Auskunftserteilung nach Absatz 1 Satz 3 teilweise oder vollständig einschränken.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

(5) Der Verantwortliche hat die betroffene Person über das Absehen von oder die Einschränkung einer Auskunft schriftlich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn bereits die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung im Sinne des § 41 Abs. 2 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von oder der Einschränkung der Auskunft verfolgten Zweck gefährden würde.

(6) Wird die betroffene Person nach Absatz 5 über die Verweigerung oder die Einschränkung der Auskunft unterrichtet, kann die betroffene Person ihr Auskunftsrecht auch über den Landesbeauftragten für den Datenschutz ausüben. Der Verantwortliche hat die betroffene Person über diese Möglichkeit zu unterrichten. Macht die betroffene Person von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, ist die Auskunft auf ihr Verlangen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen, soweit nicht das zuständige Landesministerium im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat die betroffene Person zumindest darüber zu unterrichten, dass alle erforderlichen Prüfungen oder eine Überprüfung durch ihn erfolgt sind oder über die Gründe, aus denen eine Überprüfung nicht erfolgt ist. Diese Mitteilung kann die Information enthalten, ob datenschutzrechtliche Verstöße festgestellt wurden. Die Mitteilung des Landesbeauftragten für den Datenschutz an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des Verantwortlichen zulassen, wenn er nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat zudem die betroffene Person über ihr Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf zu unterrichten.

(7) Der Verantwortliche hat die sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung zu dokumentieren.

§ 43

Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger Daten zu verlangen. Insbesondere im Fall von Aussagen oder Beurteilungen betrifft die Frage der Richtigkeit nicht den Inhalt der Aussage oder der Beurteilung, sondern die Tatsache, dass die Aussage oder Beurteilung so erfolgt ist. Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten nicht festgestellt werden kann, tritt an die Stelle der Berichtigung eine Einschränkung der Verarbeitung. In diesem Fall hat der Verantwortliche die betroffene Person zu unterrichten, bevor er die Einschränkung wieder aufhebt. Die betroffene Person kann zudem die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen, wenn dies unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke angemessen ist.

(2) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Löschung sie betreffender Daten zu verlangen, wenn ihre Verarbeitung unzulässig oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist oder diese zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen.

(3) § 35 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Der Verantwortliche hat die betroffene Person über eine Verweigerung der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder über die an deren Stelle tretende Einschränkung der Verarbeitung und über die Gründe hierfür schriftlich zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn die Erteilung dieser Informationen eine Gefährdung im Sinne des § 41 Abs. 2 mit sich bringen würde. Die Unterrichtung nach Satz 1 ist zu begründen, es sei denn, dass Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).
Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

die Mitteilung der Gründe den mit dem Absehen von der Unterrichtung verfolgten Zweck gefährden würde.

(5) § 42 Abs. 6 und 7 finden entsprechende Anwendung.

§ 44

Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person
(Artikel 12 Abs. 1 und 3 bis 5 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Der Verantwortliche hat mit betroffenen Personen unter Verwendung einer klaren und einfachen Sprache in präziser, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu kommunizieren. Unbeschadet besonderer Formvorschriften soll er bei der Beantwortung von Anträgen grundsätzlich die für den Antrag gewählte Form verwenden.

(2) Unbeschadet des § 42 Abs. 5 und § 43 Abs. 4 setzt der Verantwortliche die betroffene Person schriftlich darüber in Kenntnis, wie mit ihrem Antrag verfahren wurde.

(3) Informationen nach § 40, Benachrichtigungen nach § 41, Mitteilungen nach § 56 und die Bearbeitung von Anträgen nach den §§ 42 und 43 erfolgen für die betroffene Person unentgeltlich. Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen der betroffenen Person nach den §§ 42 und 43 kann der Verantwortliche entweder Verwaltungskosten auf der Grundlage des Verwaltungsaufwands verlangen oder sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. In diesem Fall trägt der Verantwortliche die Beweislast für den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags.

(4) Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der betroffenen Person, die den Antrag nach § 42 oder § 43 stellt, so kann er bei der betroffenen Person zusätzliche Informationen oder Nachweise anfordern, die zur Bestätigung ihrer Identität erforderlich sind.

§ 45

Schadensersatz
(Artikel 56 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Hat ein Verantwortlicher einer betroffenen Person durch eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die nach diesem Gesetz oder nach anderen auf ihre Verarbeitung anwendbaren Vorschriften rechtswidrig war, einen Schaden zugefügt, ist er oder sein Rechtsträger der betroffenen Person zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit bei einer nicht-automatisierten Verarbeitung der Schaden nicht auf ein Verschulden des Verantwortlichen zurückzuführen ist.

(2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Lässt sich bei einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ermitteln, welche von mehreren beteiligten Verantwortlichen den Schaden verursacht hat, so haftet jeder Verantwortliche beziehungsweise sein Rechtsträger.

(4) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der betroffenen Person mitgewirkt, ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

(5) Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

Dritter Unterabschnitt

Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter

§ 46

Pflichten des Verantwortlichen (Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Der Verantwortliche hat sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung angemessene Vorkehrungen, wie beispielsweise Pseudonymisierung, zu treffen, die dafür ausgelegt sind, Datenschutzgrundsätze wie etwa Datensparsamkeit wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen. Er hat hierbei den Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefährdung für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zu berücksichtigen.

(2) Der Verantwortliche hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Die Maßnahmen müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von Personen zugänglich gemacht werden können.

§ 47
Gemeinsam Verantwortliche
(Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2016/680)

Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung fest, gelten sie als gemeinsam Verantwortliche. Die gemeinsam Verantwortlichen haben in diesen Fällen ihre jeweiligen Aufgaben und datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten in transparenter Form in einer Vereinbarung festzulegen, soweit diese nicht bereits in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Dies betrifft die Fragen, wie und gegenüber wem betroffene Personen ihre Rechte wahrnehmen können und wer welchen Informationspflichten nachzukommen hat. Eine entsprechende Vereinbarung hindert die betroffene Person nicht, ihre Rechte gegenüber jedem der gemeinsam Verantwortlichen geltend zu machen.

§ 48
Auftragsverarbeitung
(Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag eines Verantwortlichen durch andere Personen oder Stellen verarbeitet, hat der Verantwortliche für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz zu sorgen. Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Schadensersatz sind in diesem Fall gegenüber dem Verantwortlichen geltend zu machen.

(2) Ein Verantwortlicher darf nur solche Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen, die mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherstellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.

(3) Auftragsverarbeiter dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen keine weiteren Auftragsverarbeiter hinzuziehen. Hat der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter eine allgemeine Genehmigung zur Hinzuziehung weiterer Auftragsverarbeiter erteilt, hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen über jede beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung zu informieren. Der Verantwortliche kann in diesem Fall die Hinzuziehung oder Ersetzung untersagen.

(4) Zieht ein Auftragsverarbeiter einen weiteren Auftragsverarbeiter hinzu, so hat er diesem dieselben Verpflichtungen aus seinem Vertrag mit dem Verantwortlichen nach Absatz 6 aufzuerlegen, die auch für ihn gelten, soweit diese Pflichten für den weiteren Auftragsverarbeiter nicht schon aufgrund anderer Vorschriften verbindlich sind. Erfüllt ein weiterer Auftragsverarbeiter diese Verpflichtungen nicht, so haftet der ihn beauftragende Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des weiteren Auftragsverarbeiters.

(5) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2016/679 durch einen Auftragsverarbeiter kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien im Sinne der Absätze 2 und 4 nachzuweisen.

(6) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter hat auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments zu erfolgen, der oder das den Auftragsverarbeiter an den Verantwortlichen bindet und der oder das den Gegenstand, die Dauer, die Art und den Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).
Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen festlegt. Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument haben insbesondere vorzusehen, dass der Auftragsverarbeiter

1. nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen handelt; ist der Auftragsverarbeiter der Auffassung, dass eine Weisung rechtswidrig ist, hat er den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren,
2. gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet werden, soweit sie keiner angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen,
3. den Verantwortlichen mit geeigneten Mitteln dabei unterstützt, die Einhaltung der Bestimmungen über die Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten,
4. alle personenbezogenen Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen nach Wahl des Verantwortlichen zurückgibt oder löscht und bestehende Kopien vernichtet, wenn nicht nach einer Rechtsvorschrift eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht,
5. dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen, insbesondere die gemäß § 51 generierten Protokolle, zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten zur Verfügung stellt,
6. Überprüfungen, die von dem Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt,
7. die in den Absätzen 3 und 4 aufgeführten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält,
8. alle gemäß § 54 erforderlichen Maßnahmen ergreift und
9. unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§ 52 bis 56 genannten Pflichten unterstützt.

(7) Der Vertrag im Sinne des Absatzes 6 ist schriftlich oder elektronisch abzufassen.

(8) Ein Auftragsverarbeiter, der unter Verstoß gegen diese Vorschrift die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

§ 49

Verarbeitung auf Weisung; Datengeheimnis (Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Jede einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, darf diese nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis), sondern ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, dass sie nach einer Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet ist.

(2) Die mit der Datenverarbeitung befassten Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 50

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Der Verantwortliche hat ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, die in seine Zuständigkeit fallen. Dieses Verzeichnis hat die folgenden Angaben zu enthalten:

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

1. den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen, gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten,
2. die Zwecke der Verarbeitung,
3. die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden sollen,
4. eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten,
5. gegebenenfalls die Verwendung von Profiling,
6. gegebenenfalls die Kategorien von Übermittlungen personenbezogener Daten an Stellen in einem Drittstaat oder an eine internationale Organisation,
7. Angaben über die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
8. die vorgesehenen Fristen für die Löschung oder die Überprüfung der Erforderlichkeit der Speicherung der verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten und
9. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 54.

(2) Der Auftragsverarbeiter hat ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungen zu führen, die er im Auftrag eines Verantwortlichen durchführt, das Folgendes zu enthalten hat:

1. den Namen und die Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters, jedes Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie gegebenenfalls der oder des Datenschutzbeauftragten,
2. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an einen Drittstaat oder an eine internationale Organisation, wenn von dem Verantwortlichen entsprechend angewiesen, einschließlich der Identifizierung des Drittstaats oder der internationalen Organisation und
3. eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 54.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verzeichnisse sind schriftlich oder elektronisch zu führen.

(4) Verantwortliche und Auftragsverarbeiter haben auf Anforderung ihre Verzeichnisse dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Verfügung zu stellen.

§ 51

Protokollierung

(Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) In automatisierten Verarbeitungssystemen haben Verantwortliche und Auftragsverarbeiter mindestens die folgenden Verarbeitungsvorgänge zu protokollieren:

1. Erhebung,
2. Veränderung,
3. Abfrage,
4. Offenlegung einschließlich Übermittlung,
5. Kombination und
6. Löschung.

(2) Die Protokolle über Abfragen und Offenlegungen müssen es ermöglichen, die Begründung, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und soweit wie möglich die Identität der Person, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder offengelegt hat, und die Identität des Empfängers der Daten festzustellen.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

(3) Die Protokolle dürfen ausschließlich für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den Datenschutzbeauftragten, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die betroffene Person sowie für die Eigenüberwachung, für die Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten und für Strafverfahren verwendet werden.

(4) Die Protokolldaten sind am Ende des auf deren Generierung folgenden Jahres zu löschen.

(5) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen die Protokolle dem Landesbeauftragten für den Datenschutz auf Anforderung zur Verfügung.

§ 52

Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich eine hohe Gefährdung für die Rechtsgüter betroffener Personen zur Folge, so hat der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für die betroffenen Personen durchzuführen.

(2) Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohem Gefährdungspotential kann eine gemeinsame Abschätzung vorgenommen werden.

(3) Der Verantwortliche beteiligt den Datenschutzbeauftragten an der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung.

(4) Die Folgenabschätzung hat den Rechten der von der Verarbeitung betroffenen Personen Rechnung zu tragen und zumindest Folgendes zu enthalten:

1. eine systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung,
2. eine Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck,
3. eine Bewertung der Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen und
4. die Maßnahmen, mit denen bestehenden Gefahren abgeholfen werden soll, einschließlich der Garantien, der Sicherheitsvorkehrungen und der Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nachgewiesen werden soll.

(5) Soweit erforderlich hat der Verantwortliche eine Überprüfung durchzuführen, ob die Verarbeitung den Maßgaben folgt, die sich aus der Folgenabschätzung ergeben haben.

§ 53

Anhörung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Der Verantwortliche hat vor der Inbetriebnahme von neu anzulegenden Dateisystemen den Landesbeauftragten für den Datenschutz anzuhören, wenn

1. aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach § 52 hervorgeht, dass die Verarbeitung eine hohe Gefahr für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zur Folge hätte, wenn der Verantwortliche keine Abhilfemaßnahmen treffen würde oder

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

2. die Form der Verarbeitung, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, Mechanismen oder Verfahren, eine erhebliche Gefahr für die Rechtsgüter der betroffenen Personen zur Folge hat.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann eine Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellen, die der Pflicht zur Anhörung nach Satz 1 unterliegen.

(2) Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz sind im Fall des Absatzes 1 vorzulegen:

1. die gemäß § 52 durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzung,
2. gegebenenfalls Angaben zu den jeweiligen Zuständigkeiten des Verantwortlichen, der gemeinsam Verantwortlichen und der an der Verarbeitung beteiligten Auftragsverarbeiter,
3. Angaben zu den Zwecken und den Mitteln der beabsichtigten Verarbeitung,
4. Angaben zu den zum Schutz der Rechtsgüter der betroffenen Personen vorgesehenen Maßnahmen und Garantien und
5. die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten.

Ihm sind auf Anfrage alle sonstigen Informationen zu übermitteln, die er benötigt, um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sowie insbesondere die in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person bestehenden Gefahren und die diesbezüglichen Garantien bewerten zu können.

(3) Falls der Landesbeauftragte für den Datenschutz der Auffassung ist, dass die geplante Verarbeitung gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen würde, insbesondere weil der Verantwortliche das Risiko nicht ausreichend ermittelt oder keine ausreichenden Abhilfemaßnahmen getroffen hat, kann er dem Verantwortlichen und gegebenenfalls dem Auftragsverarbeiter innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen nach Einleitung der Anhörung schriftliche Empfehlungen unterbreiten, welche Maßnahmen noch ergriffen werden sollten. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann diese Frist um einen Monat verlängern, wenn die geplante Verarbeitung besonders komplex ist. Er hat in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Einleitung der Anhörung den Verantwortlichen und gegebenenfalls den Auftragsverarbeiter über die Fristverlängerung zu informieren.

(4) Hat die beabsichtigte Verarbeitung erhebliche Bedeutung für die Aufgabenerfüllung des Verantwortlichen und ist sie daher besonders dringlich, kann er mit der Verarbeitung vor Eingang der schriftlichen Empfehlungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz beginnen. In diesem Fall sind die Empfehlungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Nachhinein zu berücksichtigen und die Art und Weise der Verarbeitung daraufhin gegebenenfalls anzupassen.

Vierter Unterabschnitt Datensicherheit

§ 54

Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung (Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Der Verantwortliche hat hierbei die einschlägigen Technischen

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

Richtlinien und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu berücksichtigen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können unter anderem die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten umfassen, soweit solche Mittel in Anbetracht der Verarbeitungszwecke möglich sind. Die Maßnahmen nach Absatz 1 sollen dazu führen, dass,

1. die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sichergestellt werden und
2. die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden können.

(3) Bei der automatisierten Verarbeitung ergreift der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter nach einer Risikobewertung Maßnahmen, die Folgendes bezwecken:

1. Verwehrung des Zugangs durch Unbefugte zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird (Zugangskontrolle),
2. Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Löschens von Datenträgern (Datenträgerkontrolle),
3. Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten (Speicherkontrolle),
4. Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte (Benutzerkontrolle),
5. Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den ihrer Zugangsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten Zugang haben (Zugriffskontrolle),
6. Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übertragungskontrolle),
7. Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind (Eingabekontrolle),
8. Gewährleistung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt wird (Transportkontrolle),
9. Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellbarkeit),
10. Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit),
11. Gewährleistung, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität),
12. Gewährleistung, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
13. Gewährleistung, dass personenbezogene Daten gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle) und
14. Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennbarkeit).

Ein Zweck nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 kann insbesondere durch die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren erreicht werden.

§ 55

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an den Landesbeauftragten für den Datenschutz
(Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/680)

- (1) Der Verantwortliche hat Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm diese bekannt wurden, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu melden, es sei denn, dass die Verletzung voraussichtlich keine Gefahr für die Rechtsgüter natürlicher Personen mit sich gebracht hat. Erfolgt die Meldung an den Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.
- (2) Ein Auftragsverarbeiter hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich dem Verantwortlichen zu melden.
- (3) Die Meldung gemäß Absatz 1 enthält zumindest folgende Informationen:
 1. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien personenbezogener Daten und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze,
 2. Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Person oder Stelle, die weitere Informationen erteilen kann,
 3. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und
 4. eine Beschreibung der von dem Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behandlung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und der getroffenen Maßnahmen zur Abmilderung seiner möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- (4) Wenn die Informationen nicht zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, hat der Verantwortliche diese Informationen ohne unangemessene weitere Verzögerung schrittweise zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Verantwortliche hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nach Absatz 1 einschließlich aller im Zusammenhang mit ihnen stehenden Tatsachen, deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu dokumentieren.
- (6) Soweit von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten personenbezogene Daten betroffen sind, die von dem oder an den Verantwortlichen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übermittelt wurden, werden die in Absatz 3 genannten Informationen dem Verantwortlichen in jenem Mitgliedstaat unverzüglich übermittelt.
- (7) Weitere Pflichten des Verantwortlichen zur Benachrichtigung über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 56

Benachrichtigung der betroffenen Person bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten
(Artikel 31 der Richtlinie (EU) 2016/680)

- (1) Wenn eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich eine hohe Gefährdung für die Rechtsgüter natürlicher Personen zur Folge hat, so hat der Verantwortliche die betroffenen Personen unverzüglich über den Vorfall zu benachrichtigen.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

(2) Die Benachrichtigung der betroffenen Person beschreibt in klarer und einfacher Sprache die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält zumindest die in § 55 Abs. 3 Nummern 2 bis 4 genannten Informationen und Maßnahmen.

(3) Die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn

1. der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen und diese Vorkehrungen auf die von dem Vorfall betroffenen personenbezogenen Daten angewandt hat, insbesondere solche, durch die die personenbezogenen Daten für alle Personen, die nicht zum Zugang zu den personenbezogenen Daten befugt sind, unzugänglich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung,
2. der Verantwortliche durch im Anschluss an die Verletzung getroffene Maßnahmen sichergestellt hat, dass die erhebliche Gefahr für die Rechtsgüter der betroffenen Person gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht oder
3. dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre; in diesem Fall hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.

(4) Wenn der Verantwortliche die betroffene Person nicht bereits über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt hat, kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit, mit der die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu einer erheblichen Gefahr führt, von dem Verantwortlichen verlangen, dies nachzuholen oder er kann förmlich feststellen, dass bestimmte der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Absatz 1 kann unter den in § 41 Abs. 2 genannten Voraussetzungen und aus den dort genannten Gründen aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden.

Fünfter Unterabschnitt

Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen

§ 57

Allgemeine Voraussetzungen für Datenübermittlungen an Stellen in Drittstaaten und internationalen Organisationen
(Artikel 35 und 36 der Richtlinie (EU) 2016/680)

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen in einem Drittstaat oder internationale Organisationen, die für die in § 31 genannten Zwecke zuständig sind, ist bei Vorliegen der übrigen für Datenübermittlungen geltenden Voraussetzungen zulässig, wenn die Europäische Kommission gemäß Artikel 36 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 einen Angemessenheitsbeschluss gefasst hat.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten hat trotz des Vorliegens eines Angemessenheitsbeschlusses im Sinne des Absatzes 1 und des zu berücksichtigenden öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung zu unterbleiben, wenn im Einzelfall ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrender Umgang mit den Daten beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist oder sonst überwiegende schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen. Bei seiner Beurteilung hat der Verantwortliche maßgeblich zu berücksichtigen, ob der Empfänger im Einzelfall einen angemessenen Schutz der übermittelten Daten garantiert.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

(3) Wenn personenbezogene Daten, die aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden, nach Absatz 1 übermittelt werden sollen, muss diese Übermittlung zuvor von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaats genehmigt werden. Übermittlungen ohne vorherige Genehmigung sind nur dann zulässig, wenn die Übermittlung erforderlich ist, um eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Staates oder für die wesentlichen Interessen eines Mitgliedstaats abzuwehren und die vorherige Genehmigung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Fall des Satzes 2 ist die Stelle des anderen Mitgliedstaats, die für die Erteilung der Genehmigung zuständig gewesen wäre, unverzüglich über die Übermittlung zu unterrichten.

(4) Der Verantwortliche, der Daten nach Absatz 1 übermittelt, hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Empfänger die übermittelten Daten nur dann an andere Drittstaaten oder andere internationale Organisationen weiter übermittelt, wenn der Verantwortliche diese Übermittlung zuvor genehmigt hat. Bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung hat der Verantwortliche alle maßgeblichen Faktoren zu berücksichtigen, insbesondere die Schwere der Straftat, den Zweck der ursprünglichen Übermittlung und das in dem Drittstaat oder der internationalen Organisation, an das oder an die die Daten weiter übermittelt werden sollen, bestehende Schutzniveau für personenbezogene Daten. Eine Genehmigung darf nur dann erfolgen, wenn auch eine direkte Übermittlung an den anderen Drittstaat oder die andere internationale Organisation zulässig wäre. Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung kann auch abweichend geregelt werden.

§ 58

Datenübermittlung bei geeigneten Garantien (Artikel 37 der Richtlinie (EU) 2016/680)

- (1) Liegt kein Beschluss nach Artikel 36 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 vor, ist eine Übermittlung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 57 auch dann zulässig, wenn
1. in einem rechtsverbindlichen Instrument geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind oder
 2. der Verantwortliche nach Beurteilung aller Umstände, die bei der Übermittlung eine Rolle spielen, zu der Auffassung gelangt ist, dass geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten bestehen.

(2) Der Verantwortliche hat Übermittlungen nach Absatz 1 Nummer 2 zu dokumentieren. Die Dokumentation hat den Zeitpunkt der Übermittlung, die Identität des Empfängers, den Grund der Übermittlung und die übermittelten personenbezogenen Daten zu enthalten. Sie ist dem Landesbeauftragten für den Datenschutz auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Verantwortliche hat den Landesbeauftragten für den Datenschutz zumindest jährlich über Übermittlungen zu unterrichten, die aufgrund einer Beurteilung nach Absatz 1 Nummer 2 erfolgt sind. In der Unterrichtung kann er die Empfänger und die Übermittlungszwecke angemessen kategorisieren.

§ 59

Datenübermittlung ohne Angemessenheitsbeschluss und ohne geeignete Garantien (Artikel 38 der Richtlinie (EU) 2016/680)

- (1) Liegen weder ein Beschluss nach Artikel 36 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 noch geeignete Garantien gemäß § 58 Abs.1 vor, ist eine Übermittlung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 57 auch dann zulässig, wenn die Übermittlung erforderlich ist
1. zum Schutz lebenswichtiger Interessen einer natürlichen Person,
 2. zur Wahrung berechtigter Interessen der betroffenen Person,
 3. zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Staates,
 4. im Einzelfall für die in § 31 genannten Zwecke oder
 5. im Einzelfall zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit den in § 31 genannten Zwecken.

(2) Der Verantwortliche hat von einer Übermittlung nach Absatz 1 abzusehen, wenn die Grundrechte der betroffenen Person das öffentliche Interesse an der Übermittlung überwiegen.

(3) § 58 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 60

Sonstige Datenübermittlung an Empfänger in Drittstaaten (Artikel 39 der Richtlinie (EU) 2016/680)

- (1) Verantwortliche können bei Vorliegen der übrigen für die Datenübermittlung in Drittstaaten geltenden Voraussetzungen im besonderen Einzelfall personenbezogene Daten direkt an Stellen in Drittstaaten, die nicht für die in § 31 genannten Zwecke zuständig sind, übermitteln, wenn die Übermittlung für die Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist und
1. im konkreten Fall keine Grundrechte der betroffenen Person das öffentliche Interesse an einer Übermittlung überwiegen,

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

2. die Übermittlung an die für die in § 31 genannten Zwecke zuständige Stelle wirkungslos oder ungeeignet ist, insbesondere weil die Übermittlung nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann und
3. der Verantwortliche dem Empfänger die Zwecke der Verarbeitung mitteilt und ihn darauf hinweist, dass die übermittelten Daten für diese Zwecke nur verarbeitet werden dürfen, wenn diese Verarbeitung erforderlich ist.

(2) Der Verantwortliche hat die für die in § 31 genannten Zwecke zuständige Stelle, an die abweichend von § 57 nicht übermittelt wurde, unverzüglich über die Übermittlung zu unterrichten, sofern dies nicht wirkungslos oder ungeeignet ist.

(3) Bei Übermittlungen nach Absatz 1 hat der Verantwortliche den Empfänger zu verpflichten, die übermittelten personenbezogenen Daten ohne seine Zustimmung nur für den Zweck zu verarbeiten, für den sie übermittelt worden sind.

(4) Abkommen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit bleiben unberührt.

(5) § 58 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten und Strafbestimmungen

§ 61

Ordnungswidrigkeiten und Strafbestimmungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift über den Schutz personenbezogener Daten solche Daten

1. erhebt, speichert, verändert, übermittelt oder nutzt,
2. zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
3. abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft oder
4. sonst verarbeitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Ebenso kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht.

(4) Gegen öffentliche Stellen nach § 2 Abs. 1 und 2 werden keine Geldbußen verhängt, es sei denn es handelt sich um öffentliche Stellen, die am Wettbewerb teilnehmen im Sinne des § 26.

(5) Wer bei einer Handlung nach den Absätzen 1 und 3 gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person und der Landesbeauftragte für den Datenschutz.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

(6) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Fünfter Abschnitt Orden und Ehrenzeichen, Gnadensachen

§ 62 Orden und Ehrenzeichen

Sofern personenbezogene Daten zur Entscheidung über die Verleihung von staatlichen Orden oder Ehrenzeichen verarbeitet werden, ist der Verantwortliche nicht zur Informations- und Auskunftserteilung gemäß Artikel 13 bis 15 der Verordnung (EU) 2016/679, ergänzt durch §§ 21 und 22, verpflichtet.

§ 63 Gnadensachen

§ 63 gilt entsprechend für die Datenverarbeitung in Gnadensachen.

Sechster Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 64 Übergangsbestimmung

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz, welcher zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellt ist, gilt als Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes. Die Wahlperiode, für welche er nach bisher geltendem Recht gewählt wurde, wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht unterbrochen. Sofern bereits nach bisherigem Recht eine Wiederwahl erfolgte, kann der Landesbeauftragte für den Datenschutz mit Ablauf der Amtszeit nicht erneut wiedergewählt werden.

(2) § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt nicht für den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten Landesbeauftragten für den Datenschutz.

(3) In dem ersten Tätigkeitsbericht nach § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 beginnend ab dem 1. Januar 2018 ist bis zum 25. Mai 2018 das bis dahin geltende Thüringer Datenschutzgesetz zugrunde zu legen.

§ 65 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid (ThürBVVG)

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

Das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Bürgerantrag, Volksbegehren und Volksentscheid in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2004 (GVBl. S. 237) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „verarbeitet“ die Wörter „und genutzt“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „verarbeitet“ die Wörter „oder nutzt“ gestrichen.

2. In § 6 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „verarbeitet“ die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -)

§ 26 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251, 259), wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Geltung des Datenschutzgesetzes

Sofern Ordnungsbehörden Daten im Rahmen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verarbeiten, finden der Erste, Dritte und Vierte Abschnitt des Thüringer Datenschutzgesetzes vom (...) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung; im Übrigen gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) (Verordnung (EU) 2016/679) in Verbindung mit dem Thüringer Datenschutzgesetz vom (...) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des Dritten und Fünften Abschnitts. Das Thüringer Datenschutzgesetz gilt mit folgenden Maßgaben:

1. Die Ordnungsbehörden können personenbezogene Daten, auch durch Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen, bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Ansammlungen, die nicht dem Versammlungsgesetz unterliegen, oder zur Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben nur erheben, soweit tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen. Die Unterlagen sind spätestens zwei Monate nach Ablauf des auslösenden Ereignisses zu vernichten, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten benötigt werden.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

2. Für Datenerhebungen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen und Aufzügen gelten die §§ 12a und 19a des Versammlungsgesetzes.
3. Stellen die Ordnungsbehörden fest, dass bei der Verarbeitung von Daten im Rahmen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unrichtige oder unzulässig gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt worden sind und ist der Empfänger bekannt, gelten die §§ 35 und 43 des Thüringer Datenschutzgesetzes vom (...)
4. In Ausführung von § 35 Abs. 5 Thüringer Datenschutzgesetz findet § 40 Abs. 4 und 5 Polizeiaufgabengesetz entsprechend Anwendung.“

Artikel 4

Änderung des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Polizeiaufgabengesetz - PAG -)

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529, 544), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Zahl „47“ durch die Zahl „44“ ersetzt.

2. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31 Anwendbares Recht

Die Polizei kann personenbezogene Daten zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben i. S. d. § 2 zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und zur Verhütung von Straftaten sowie zum Zwecke der Verhütung und Verfolgung von Straftaten verarbeiten, soweit dies durch dieses Gesetz i. V. m. den Bestimmungen des Ersten und Dritten Abschnitts des Thüringer Datenschutzgesetzes - ThürDSG - oder besonderer Rechtsvorschriften über die Datenerhebung der Polizei zugelassen ist.“

3. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt gefasst:

„Grundsätze der Datenerhebung“

- b) In Absatz 1 wird die Zahl „47“ durch die Zahl „44“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei den Betroffenen zu erheben. Personenbezogene Daten der betroffenen Person können auch bei Behörden, öffentlichen Stellen oder bei Dritten erhoben werden, wenn die Datenerhebung bei der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben gefährden würde.“

„(4) Personenbezogene Daten sind von der Polizei grundsätzlich offen zu erheben. Eine Datenerhebung, die nicht als polizeiliche Maßnahme erkennbar ist oder sein soll, ist zulässig, wenn die Erfüllung polizeilicher Aufgaben auf andere Weise gefährdet oder erheblich erschwert würde oder wenn anzunehmen ist, dass dies den überwiegenden Interessen der betroffenen Person entspricht.“

„(5) Werden Daten bei der betroffenen Person oder bei Dritten offen erhoben, sind diese in geeigneter Weise hinzuweisen auf

1. die Rechtsgrundlage der Datenerhebung und
2. eine im Einzelfall bestehende gesetzliche Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunft.

Der Hinweis kann zunächst unterbleiben, wenn hierdurch die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe oder die schutzwürdigen Belange Dritter beeinträchtigt oder gefährdet würden.“

4. § 34 Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Fall sind die erhobenen Daten unverzüglich zu löschen und die Löschung zu protokollieren.“

5. Dem § 34a Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„In diesem Fall sind die erhobenen Daten unverzüglich zu löschen und die Löschung zu protokollieren.“

6. In § 36 Absatz 3 Satz 1 Nr. 9 wird in Buchstabe b) nach dem Wort „Personen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und Buchstabe c) gestrichen.

7. §§ 38 und 39 werden aufgehoben.

8. § 40 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 40 Weiterverarbeitung von Daten

(1) Die Polizei kann rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten weiterverarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zu einer zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist.

(2) Dabei kann die Polizei auch die im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr (§ 2 Abs. 1) weiterverarbeiten von

1. Verurteilten,
2. Beschuldigten,
3. Personen, die einer Straftat verdächtig sind, sofern die Weiterverarbeitung der Daten erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit der betroffenen Person oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass zukünftig Strafverfahren gegen sie zu führen sind, und
4. Personen, bei denen Anlass zur Weiterverarbeitung der Daten besteht, weil tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffenen Personen in naher Zukunft Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden (Anlasspersonen).

(3) Soweit dies zur Verhütung oder zur Vorsorge für die künftige Verfolgung einer Straftat mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist, kann die Polizei personenbezogene Daten von Personen weiterverarbeiten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. sie bei einer künftigen Strafverfolgung als Zeugen in Betracht kommen,
2. sie als Opfer einer künftigen Straftat in Betracht kommen,
3. sie mit in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Personen nicht nur flüchtig oder in zufälligem Kontakt und in einer Weise in Verbindung stehen, die erwarten lässt, dass Hinweise für die Verfolgung oder vorbeugende Bekämpfung dieser Straftaten gewonnen werden können, weil Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Personen von der Planung oder der Vorbereitung der Straftaten oder der Verwertung der Tatvorteile Kenntnis haben oder daran mitwirken oder
4. es sich um Hinweisgeber und sonstige Auskunftspersonen handelt.

Personenbezogene Daten über Personen nach Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person gespeichert werden. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn das Bekanntwerden der Speicherungsabsicht den mit der Speicherung verfolgten Zweck gefährden würde.

(4) Die Polizei kann personenbezogene Daten zur polizeilichen Aus- und Fortbildung nutzen. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren. Einer Anonymisierung bedarf es nicht, wenn diese dem Aus- und Fortbildungszweck entgegensteht und die berechtigten Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten nicht offensichtlich überwiegen.

(5) Die Dauer der Speicherung ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Es sind Termine festzulegen, zu denen spätestens zu prüfen ist, ob die Speicherung perso-

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

nenbezogener Daten für die Aufgabenerfüllung noch erforderlich ist (Aussonderungsprüffristen). Die Aussonderungsprüffristen dürfen bei Verarbeitungen nach Absatz 2 bei Erwachsenen zehn Jahre, bei Jugendlichen fünf Jahre und bei Kindern zwei Jahre nicht überschreiten, wobei nach Zweck der Speicherung sowie Art und Schwere des Sachverhalts zu unterscheiden ist. In den Fällen des Absatzes 3 dürfen die Aussonderungsprüffristen bei Erwachsenen fünf Jahre und bei Jugendlichen drei Jahre nicht überschreiten. Personenbezogene Daten der in Absatz 3 bezeichneten Personen können ohne Zustimmung der betroffenen Person nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung für jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 weiterhin vorliegen. Die maßgeblichen Gründe für die Aufrechterhaltung der Speicherung nach Satz 4 sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Fristen beginnen für alle zu einer Person gespeicherten Daten mit dem Tag, an dem die betroffene Person letztmalig zur Speicherung nach diesem Gesetz Anlass gegeben hat, jedoch nicht vor Entlassung der betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung. Die Speicherung kann über die in Absatz 5 Satz 3 genannten Fristen hinaus auch allein für Zwecke der Vorgangsverwaltung aufrechterhalten werden, sofern dies erforderlich ist; in diesem Fall können die Daten nur noch für diesen Zweck oder zur Behebung einer bestehenden Beweisnot verwendet werden. Wird ein Beschuldigter rechtskräftig freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt, so ist die Weiterverarbeitung unzulässig, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Tat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat.

(7) Das für die Polizei zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Fristen für die Überprüfung, ob die Kenntnis personenbezogener Daten für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben noch erforderlich ist."

9. § 41 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 41

Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten an Dienststellen der Polizei oder andere für die Gefahrenabwehr zuständige Behörden oder öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben oder zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten an das Amt für Verfassungsschutz richtet sich nach dem Thüringer Verfassungsschutzgesetz.

(2) An andere Behörden, öffentliche oder nicht öffentliche Stellen sowie Einzelpersonen kann die Polizei personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies

1. in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
2. zulässig oder erforderlich ist zur
 - a) Erfüllung polizeilicher Aufgaben,
 - b) Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger oder

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

- c) Verhütung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder für die schutzwürdigen Belange Einzelner.

(3) Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen können personenbezogene Daten an die Polizei übermitteln, soweit dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist. Auf Verlangen sind die Daten zu übermitteln. Die Polizei darf entsprechende Übermittlungersuchen nur stellen, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung vorliegen. Andere besondere Rechtsvorschriften über die Datenübermittlung bleiben unberührt.

(4) Die Polizei kann personenbezogene Daten nach Absatz 2 nur zu dem Zweck übermitteln, zu dem sie die Daten erhoben oder gespeichert hat. Abweichend hiervon kann die Polizei nach Maßgabe des Absatzes 2 personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies für die Erfüllung dort genannter Aufgaben durch den Empfänger unerlässlich ist und dieser die Daten auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erlangen kann. Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten teilt die Polizei dem Empfänger die bestehenden Löschungsverpflichtungen mit.

(5) Unterliegen die von der Polizei zu übermittelnden Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung durch die Polizei ferner erforderlich, dass der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zwecks benötigt, zu dem sie die Polizei erhoben hat oder hätte erheben können.

(6) Die übermittelnde Dienststelle der Polizei prüft die Zulässigkeit der Übermittlung. Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens einer anderen öffentlichen Stelle, hat die übermittelnde Stelle lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. Die Zulässigkeit der Übermittlung im Übrigen prüft sie nur, wenn hierfür im Einzelfall besonderer Anlass besteht. Der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die zur Prüfung erforderlichen Angaben zu machen.

(7) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihm übermittelt worden sind."

10. §§ 41b bis 41d werden wie folgt neu gefasst:

„§ 41b

Datenübermittlung an Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) § 41 gilt entsprechend für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an

1. öffentliche und nichtöffentliche Stellen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und
2. zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union oder deren Mitgliedstaaten, die mit Aufgaben der Verhütung und Verfolgung von Straftaten befasst sind.

(2) Für die Übermittlung an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen zum Zwecke

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

der Verfolgung von Straftaten und zur Strafvollstreckung bleiben die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten unberührt. Die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an eine Polizeibehörde oder eine sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union auf der Grundlage besonderer völkerrechtlicher Vereinbarungen bleibt unberührt.

(3) Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Polizeibehörden oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen von Staaten, welche die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes aufgrund eines Assoziierungsübereinkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwenden.

(4) Die Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6. August 2008, S. 1) sind bei der polizeilichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar."

„§ 41c

Datenübermittlung im internationalen Bereich

Die Polizei kann bei Vorliegen der übrigen für Datenübermittlungen geltenden Voraussetzungen personenbezogene Daten an Polizei- und Justizbehörden sowie an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stellen in anderen als den in § 41b Absatz 1 genannten Staaten (Drittstaaten) und an andere als die in § 41b Absatz 1 genannten zwischen- und überstaatlichen Stellen, die mit Aufgaben der Verhütung oder Verfolgung von Straftaten befasst sind, übermitteln, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe,
2. zur Verfolgung von Straftaten und zur Strafvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten oder der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof oder
3. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen. Die übermittelnde Stelle hat die Übermittlung und ihren Anlass aufzuzeichnen und dem Empfänger den bei der übermittelnden Stelle vorgesehenen Lösungszeitpunkt mitzuteilen."

„§ 41d

Übermittlungsverbote

(1) Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterbleibt, wenn für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

(2) Die Datenübermittlung nach den §§ 41b und 41c unterbleibt darüber hinaus,

1. wenn hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt würden,
2. wenn hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde,
3. soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder
4. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung der Daten zu den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Grundsätzen, insbesondere dadurch, dass durch die Nutzung der übermittelten Daten im Empfängerstaat Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen oder Menschenrechtsverletzungen drohen, in Widerspruch stünde."

11. § 42 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

12. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „geboten erscheint" durch die Wörter „erforderlich ist" ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und es werden die Wörter „wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich ist." angefügt.

13. §§ 45, 46 und 47 werden aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG -)

Das Thüringer Kommunalwahlgesetz vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes und des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "zu erheben" und „zu nutzen" gestrichen.
- b) § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

„Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, bis zum Ablauf der Wahlperiode verarbeitet werden. Soweit der Wahlberechtigte seine Einwilligung erteilt, dürfen die personenbezogenen Daten auch für zukünftige Wahlen verarbeitet werden.“

- c) In § 5 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „erhoben“ sowie „und genutzt“ gestrichen.
- d) § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Auf Ersuchen der Gemeinde sind zur Sicherstellung der Durchführung der Wahl Behörden des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts berechtigt, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung zu Mitgliedern der Wahlvorstände Personen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen, zu benennen, wenn der Bedienstete in die Datenübermittlung eingewilligt hat. Für die Mitwirkung im Wahlvorstand ist der Bedienstete freizustellen.“

- 2. In § 18 Absatz 1 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung kann zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. Der Wahlleiter leitet die jeweils festgestellten Wahlergebnisse an das Thüringer Landesamt für Statistik weiter. Dieses informiert die Öffentlichkeit im Internet unter www.thueringen.de.“

Artikel 6

Änderung des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)

Das Thüringer Beamtengesetz in der Fassung vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Thüringer Gesetzes zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), wird wie folgt geändert:

1. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Personalplanung und des Personaleinsatzes“ durch die Wörter „Personalverwaltung und Personalwirtschaft“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet werden. Darüber hinaus ist eine Verarbeitung zu anderen Zwecken in Übereinstimmung mit Artikel 6 Abs. 4 oder Artikel 88 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) (Verordnung (EU) 2016/679) zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „automatisierter“ durch die Wörter „im Wege des automatisierten Verfahrens erfolgt“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird das Wort „automatisiert“ durch die Wörter „im Wege des automatisierten Verfahrens“ ersetzt.

2. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auftragsdatenverarbeitung ist im Rahmen der Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dem behördlichen Datenschutzbeauftragten ist auf Verlangen mit Einwilligung der betroffenen Beamten Zugang zu den Personalakten zu gewähren.“

3. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „bearbeitet“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Personalakten können nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert und in Teilen oder vollständig im Wege des automatisierten Verfahrens geführt werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamten zuständig sind. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Werden die Personalakten nicht vollständig in Schriftform oder nicht vollständig im Wege des automatisierten Verfahrens geführt, legt die personalverwaltende Stelle jeweils schriftlich fest, welche Teile in welcher Form geführt werden und nimmt dies in das Verzeichnis nach Satz 4 auf.“

4. § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83
Anhörung

Ist beabsichtigt Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für die Beamten ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, in die Personalakte aufzunehmen, so sind sie darüber zu informieren. Den Beamten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit die Anhörung nicht bereits nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Ihre Äußerungen sind zur Personalakte zu nehmen.“

5. § 84 wird wie folgt gefasst:

„§ 84
Auskunft an die betroffenen Beamten

(1) Der Anspruch der Beamten auf Auskunft aus ihren vollständigen Personalakten oder aus anderen Akten, die personenbezogene Daten enthalten, kann auch in Form der Einsichtnahme gewährt werden. Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo Einsichtnahme gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden. Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu ihrer Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

(2) Bevollmächtigten von Beamten ist Auskunft zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene und deren Bevollmächtigte, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

(3) Beamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden

sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Beamten Auskunft zu erteilen.“

6. § 85 wird wie folgt gefasst:

a) Die Angabe zu § 85 wird wie folgt gefasst:

„§ 85
Übermittlung von Personalaktendaten und Auskünfte an Dritte“

b) § 85 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „vorzulegen“ durch die Wörter „zu übermitteln“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Vorlage“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

dd) In Satz 4 wird das Wort „vorgelegt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

c) § 85 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die personalverwaltende Behörde kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Aufgaben, die ihr gegenüber den Beamten obliegen, auf eine andere Stelle übertragen. Dieser Stelle dürfen zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personalaktendaten übermittelt werden.“

d) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 3, 4 und 5.

7. In § 86 Abs. 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

8. In § 87 Abs. 5 wird das Wort „automatisiert“ durch die Wörter „im Wege des automatisierten Verfahrens“ ersetzt.

9. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 7

Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes (ThürPersVG)

Das Thüringer Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2012 (GVBl. 2012, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205, 212), wird wie folgt geändert:

In § 80 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 37 Thüringer Datenschutzgesetz“ durch die Verweisung „§ 6 Thüringer Datenschutzgesetz“ ersetzt.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

Artikel 8

Änderung des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG)

Das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 4 wird aufgehoben.
2. § 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) (Verordnung (EU) 2016/679) dürfen nur zugänglich gemacht werden, wenn die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er steht zum Land nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Landtags führt die Dienstaufsicht, soweit nicht die Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Er ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 Strafprozessordnung sowie oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 Verwaltungsgerichtsordnung. Er trifft die Entscheidungen über Aussagegenehmigungen für sich und seine Mitarbeiter sowie die Entscheidung über die Verweigerung der Aktenvorlage und der Auskunftserteilung in eigener Verantwortung. Der Nachfolger im Amt entscheidet über die in Satz 9 genannten Entscheidungen für seine Vorgänger. Dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

Landtags in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Für bestimmte Einzelfragen kann der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit auch Dritte zur Mitarbeit heranziehen. Die Besetzung der Personalstellen erfolgt auf Vorschlag des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit. Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit ihm versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden; er ist ihr Dienstvorgesetzter, sie sind in ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz nur an seine Weisungen gebunden."

- b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes bei den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen; er berät sie und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben."

- c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Aufgabe des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kann sich auf seine institutionelle Garantie nach Artikel 69 der Verfassung des Freistaats Thüringen und seine Unabhängigkeit nach Artikel 52 der Verordnung (EU) 2016/679 berufen."

Artikel 9

Änderung des Thüringer Stiftungsgesetzes (ThürStiftG)

In § 6 Abs. 2 des Thüringer Stiftungsgesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. März 2013 (GVBl. S. 92, 94), werden die Worte „soweit dieser nicht den Antrag gestellt hat, auf die Angabe seines Namens zu verzichten" durch die Worte „soweit dieser hierzu schriftlich oder elektronisch eingewilligt hat" ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG)

Das Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (GVBl. S. ...), wird wie folgt geändert:

§ 30 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten für die am Rettungsdienst beteiligten Stellen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

(Verordnung (EU) 2016/679) in Verbindung mit dem Thüringer Datenschutzgesetz vom (...) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. In Absatz 2 werden die Worte „oder genutzt“ gestrichen.
3. In Absatz 3 wird jeweils in den Nummern 1 und 2 das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.
4. Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zum Schutz der betroffenen Person oder zur Abwehr von Gefahren für die Rechte und Freiheiten einer anderen Person, sofern diese Gefährdung das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt,“
5. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „übermittelt oder genutzt“ werden durch die Worte „übermittelt oder verwendet“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird das Wort „genutzt“ durch das Wort „verwendet“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 werden die Worte „oder nutzen“ gestrichen.

Artikel 11

Änderung des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG)

Das Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 und Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 355) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 7 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Auf Eigentumsangaben, die im Liegenschaftskataster in Übereinstimmung mit dem Grundbuch zu führen sind, finden die Artikel 16, 18 und 21 und auf Anschriften, Informationen über Bevollmächtigte der Eigentümer sowie über die Erben finden die Artikel 13, 14, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) keine Anwendung. Gleiches gilt für die entsprechenden Regelungen im Thüringer Datenschutzgesetz vom (...) in der jeweils geltenden Fassung. Satz 1 gilt nicht, wenn die betroffene Person fehlende Übereinstimmung der Eigentumsangaben mit dem Grundbuch geltend macht.“

Artikel 12

Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG)

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).
Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

Das Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Hochschulen sind berechtigt, die in diesem Zusammenhang für diese Zwecke erhobenen Daten zu verarbeiten.“

Entwurf der Thüringer Landesregierung Stand 22.10.2017

Artikel 13

Änderung des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG)

Das Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der den Schulen, Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben ist das Verarbeiten personenbezogener Daten der Schüler, der Eltern sowie der Lehrer, der Erzieher und der Sonderpädagogischen Fachkräfte zulässig, soweit dies für den jeweils mit den Aufgaben verbundenen Zweck erforderlich ist.

(2) Die Schüler, die Eltern sowie die Lehrer, die Erzieher und die Sonderpädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Im Rahmen der Schulgesundheitspflege dürfen für die Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Der schulärztliche Dienst darf der Schule nur das Ergebnis der Pflichtuntersuchungen übermitteln, sofern keine rechtswirksame Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

(4) Im Rahmen des Kinderschutzes nach § 55a Abs. 2 darf bei Anzeichen von Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellem Missbrauch oder einer sonstigen ernsthaften Gefährdung des Wohls eines Schülers das mit der Aufklärung befasste Personal der Schule für eine Dokumentation die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

(5) Wissenschaftliche Forschungsvorhaben in Schulen bedürfen der Genehmigung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn das Vorhaben ein erhebliches wissenschaftliches Interesse im Hinblick auf den Bildungsauftrag der Schule erkennen lässt und sich die Belastung der Schule in einem zumutbaren Rahmen hält. Personenbezogene Daten dürfen nur für ein bestimmtes Vorhaben verarbeitet werden, soweit die betroffenen Personen eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt und der Forschungszweck des Vorhabens auf eine andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erreicht werden kann.

(6) Für internationale, nationale und regionale Vergleichsuntersuchungen, die auf Veranlassung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums in Schulen durchgeführt werden, können geeignete und erforderliche Testverfahren eingesetzt und insbesondere durch Befragung erforderliche Daten verarbeitet werden. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. Für die internen und externen Evaluationen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Schulen sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

(7) Umfragen ohne Auskunftspflicht können für schulorganisatorische Aufgaben durch den Schulleiter durchgeführt werden.

(8) Das Nähere über das Verarbeiten personenbezogener Daten insbesondere

1. über die bei der Aufnahme in die Schule, beim Schulwechsel und bei vergleichbaren Anlässen zu erhebenden oder zu übermittelnden Daten,
2. die Führung und den Inhalt von Schülerakten und von Klassen- und Kursbüchern sowie den Umfang personenbezogener Angaben nach Absatz 6,
3. den Einsatz automatisierter Verfahren auf Abruf,
4. die erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen und Aufbewahrungsfristen sowie
5. das Verarbeiten von personenbezogenen Daten der Schüler durch den Lehrer auf dessen privaten Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule

wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums geregelt.

(9) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) (Verordnung (EU) 2016/679) in Verbindung mit dem Thüringer Datenschutzgesetz vom (...) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Erheben und“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „Erheben, Verarbeiten und Nutzen“ durch das Wort „Verarbeiten“ ersetzt.

3. In § 60 Satz 1 Nr. 16 und 17 werden jeweils die Worte „Erhebung und“ gestrichen.

Artikel 14

Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (AG G 10)

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 530), wird wie folgt geändert:

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).
Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

Entwurf der Thüringer Landesregierung Stand 22.10.2017

Artikel 15

Änderung des Thüringer Gesetzes zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur Vorbeugung vor Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung (Thüringer Verfassungsschutzgesetz - ThürVerfSchG -)

Das Thüringer Gesetz zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur Vorbeugung vor Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung (Thüringer Verfassungsschutzgesetz - ThürVerfSchG -) vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 wird das Wort „Weiterleitung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Verwaltungsvorschrift“ durch das Wort „Dienstvorschrift“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 2 Nr. 4 wird gestrichen. Die Ziffern 5, 6, 7, 8 werden zu den Ziffern 4, 5, 6 und 7.
4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „und nutzen, namentlich speichern, übermitteln, verändern, löschen und abgleichen“ gestrichen. Nach dem Wort „entgegenstehen“ werden die Worte „die Verarbeitung ist auch zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat“ eingefügt.
5. § 8 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Auskünfte der Verpflichteten gemäß Absatz 2 an das Amt für Verfassungsschutz gelten die auf Grund von § 8b Abs. 8 Satz 1 bis 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970) in der jeweils geltenden Fassung erlassene Rechtsverordnung sowie die Vorgaben nach § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 BVerfSchG in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Im Übrigen gelten § 8b Abs. 4 bis 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung für besondere Auskunftsverlangen des Amtes für Verfassungsschutz entsprechend.“
6. In § 8 wird ein Absatz 2a wie folgt eingefügt:

„Für die Einholung von Auskünften über das Bundeszentralamt für Steuern durch das Amt für Verfassungsschutz gilt § 8a Abs. 2a des Bundesverfassungsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Über die Einholung der Auskünfte entscheidet der Präsident oder sein Vertreter.“
7. In § 8 Abs. 4 Satz 5 werden die Worte „Erhebung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

Entwurf der Thüringer Landesregierung Stand 22.10.2017

8. In § 13 Abs. 3 werden

- a) in Satz 1 die Worte „speichern, verarbeiten und nutzen“ durch das Wort „verarbeiten“,
- b) in Satz 2 die Worte „Speicherung, Verarbeitung und Nutzung“ durch das Wort „Verarbeitung“,
- c) in Satz 3 die Worte „weitere Verarbeitung und Nutzung“ durch die Worte „Abfrage und Verwendung“

ersetzt.

9. In § 16 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „und Nutzung“ gestrichen.

10. § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird gestrichen.

11. In § 22 Abs. 2 werden die Worte „§ 5 Abs. 1 oder 3“ durch „§ 6“ ersetzt.

12. § 36 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 4 durch das Amt für Verfassungsschutz finden die § 2 Abs. 1 bis 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 bis 9, §§ 3 bis 6, § 7 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 5, § 8, §§ 10 bis 17 Abs. 1 sowie §§ 18, 20 Abs. 2, 32, 39 Abs. 1 bis 4, 42 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 3, 48 bis 49 und 54 des Thüringer Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 2018 (GVBl. S. ...) entsprechend Anwendung.“

Artikel 16

Änderung des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (ThürSÜG)

Das Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 17. März 2003 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten“.

b) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Übergangsbestimmungen, Geltung des Thüringer Datenschutzgesetzes“.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

2. In § 6 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 37 Abs. 2 des Thüringer Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 27)“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 2 des Thüringer Datenschutzgesetzes vom 2018 (GVBl. S. ...)“ ersetzt.
3. In § 22 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „verarbeiten und nutzen“ durch die Wörter „speichern, nutzen, verändern und übermitteln“ ersetzt.
4. Die Überschrift von § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten“.
5. In § 23 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „zu sperren“ durch die Wörter „in der Verarbeitung einzuschränken“ ersetzt.
6. In § 23 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „genutzt“ durch die Worte „gespeichert, genutzt, verändert, übermittelt und gelöscht“ ersetzt.
7. Die Überschrift von § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Übergangsbestimmungen, Geltung des Thüringer Datenschutzgesetzes“.
8. In § 36 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die § 2 Abs. 1 bis 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 bis 9, §§ 3 bis 6, § 7 Abs. 1 Satz 2 bis Abs. 5, § 8, §§ 10 bis 17 Abs. 1 sowie §§ 18, 20 Abs. 2, 32, 39 Abs. 1 und 3, 48 bis 49 und 54 des Thüringer Datenschutzgesetzes vom 2018 (GVBl. S. ...) finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 17

Änderung des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG)

Das Thüringer Statistikgesetz vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werden für eine Statistik, die von einer öffentlichen Stelle durchgeführt wird, Einzelangaben verarbeitet, gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) (Verordnung (EU) 2016/679) in Verbindung mit dem Thüringer Datenschutzgesetz vom (...) in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Von den Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes gelten nur die §§ 3 bis 12, 19 und 20.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

2. § 18 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben darf das Landesamt Einzelangaben an Hochschulen oder sonstige Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung übermitteln.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) nach dem Wort „elektronisch“ werden die Wörter „neben den Informationen nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679“ eingefügt.

b) Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„Art und Umfang der Erhebung;“.

Artikel 18

Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO)

§ 8c des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 527), wird aufgehoben.

Artikel 19

Änderung des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung der Bestimmungen über die europäische Amtshilfe (ThürEU-AmtshilfeG)

Das Thüringer Gesetz zur Umsetzung der Bestimmungen über die europäische Amtshilfe (ThürEU-AmtshilfeG) vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 292), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 529) wird wie folgt geändert:

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

In § 5 werden die Worte „erheben, speichern, übermitteln und nutzen“, durch das Wort „verarbeiten“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG -)

In § 35 Satz 1 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299) geändert worden ist, werden die Worte „und zu nutzen“ gestrichen.

Artikel 21

Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes (ThürLMG)

Das Thüringer Landesmediengesetz (ThürLMG) vom 15. Juli 2014 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zu dem Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 23. September 2015 (GVBl. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 6 wie folgt gefasst:
„§ 6 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit Veranstalter von landesweitem, regionalem und lokalem Rundfunk sowie landesweit, regional und lokal ausgerichtete Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) (Verordnung (EU) 2016/679) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Art. 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Art. 24 und Art. 32 Anwendung. Art. 82 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß der Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Die Veranstalter von landesweitem, regionalem und lokalem Rundfunk sowie landesweit, regional und lokal ausgerichtete Anbieter von Telemedien können sich Verhaltenskodizes ge-

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

ben, die in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht werden. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zu Grunde liegenden zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Teleshoppingkanäle.

(5) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Festgestellte Verletzungen von Bestimmungen über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten werden der Landesmedienanstalt mitgeteilt, damit diese die nach diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen treffen kann.

(6) Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz stehen gegenüber den nicht öffentlichen Stellen die in § 40 Abs. 3 bis 5 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Auskunfts- und Betretungsrechte in Verbindung mit § 11 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) zu.“

Artikel 22

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

Änderung des Thüringer Pressegesetzes (TPG)

Das Thüringer Pressegesetz (TPG) vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 243), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11a wie folgt gefasst:

„§ 11a Datenverarbeitung zu journalistischen und literarischen Zwecken, Medienprivileg“

2. § 11a wird wie folgt gefasst:

„§ 11a
Datenverarbeitung zu journalistischen und literarischen Zwecken, Medienprivileg

Soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten zu journalistischen oder literarischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen oder literarischen Zwecken von den Kapiteln II bis VII und IX der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) (Verordnung (EU) 2016/679) nur die Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 24 sowie nur § 83 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung. Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 83 BDSG gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses nach Satz 1 und für unzureichende Maßnahmen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 24 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird.“

Artikel 23

Änderung des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG)

Das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 691) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 157) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „verarbeitet“ die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „verarbeitet“ die Wörter „oder nutzt“ gestrichen.

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).

Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „verarbeitet“ die Wörter „und genutzt“ gestrichen.

Entwurf der Thüringer Landesregierung Stand 22.10.2017

Artikel 24

Änderung des Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (ThürBQFG)

Das Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Anerkennungsgesetzes und anderer Gesetze vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 13b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 4 bis 7.
2. In § 16 Absatz 6 Nummer 2 werden das Wort „Arten“ durch das Wort „Kategorien“ und die Wörter „§ 3 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 27) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) (Verordnung (EU) 2016/679)“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG)

§ 15 Abs. 4 Satz 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518), wird wie folgt gefasst:

„Im Fall der Übermittlung von Daten nach Satz 1 Nr. 2 gelten die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) und § 18 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 2 sowie § 28 des Thüringer Datenschutzgesetzes in der Fassung vom (...) entsprechend.“

Artikel 26

Änderung des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG)

Das Thüringer Laufbahngesetz in der Fassung vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Art. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91.), wird wie folgt geändert:

Der Inhalt dieses Dokuments wurde von der Thüringer Landesregierung erstellt und steht unter folgender Nutzungsbedingung: Creative Commons Namensnennung – 4.0 (CC BY 4.0).
Anzugeben sind: „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU - ThürDSAnpUG-EU), Herausgeber: Thüringer Landesregierung (2017).“

In § 25 Absatz 4 wird der Verweis „§ 13b Abs. 1 bis 5 und 7“ durch den Verweis „§ 13b Abs. 1 bis 4 und 6“ ersetzt.

Artikel 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Artikel 1 bis 27 dieses Gesetzes treten zum 25. Mai 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt das Thüringer Datenschutzgesetz vom 13. Januar 2001 (GVBl. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. August 2014 (GVBl. S. 529, 544), außer Kraft.

Entwurf der Thüringer Landesregierung Stand 22.10.2017